

Abfallplanung des Kantons Thurgau **Bereich Deponieplanung für den Zeitraum 2021–2050**

Mitwirkungsbericht zur Vernehmlassung



Versionierung

Fabasoft: 12.03/Deponieplanung 2020 ff.

Dateiname: 99_Deponieplanung_2020-2050_Mitwirkungsbericht.docx

Version: 1.0a

Erzeugt am: 17. März 2021

Verteiler: Internetpräsenz Amt für Umwelt (genehmigt mit RRB Nr. 167 vom 16.03.2021)

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	5
2	Einleitung	6
2.1	Auftrag für die Deponieplanung.....	6
2.2	Prozess und Gegenstand der Deponieplanung	6
2.3	Zweck, Inhalt und Aufbau Mitwirkungsbericht.....	6
2.4	Weiteres Vorgehen.....	7
3	Vernehmlassung	8
3.1	Öffentliche Vernehmlassung	8
3.2	Verwaltungsinterne Vernehmlassung.....	8
3.3	Inhalt der Eingaben	9
3.4	Themenschwerpunkte	10
3.4.1	Aufbau und Stellung der Deponieplanung	11
3.4.2	Schwellenwertkonzept und Betrachtungszeiträume	11
3.4.3	Betrachtungsräume	12
3.4.4	Autarkie, Marktfreiheit, Einzugsgebiete und Tarife	13
3.4.5	Planungs- und Bewilligungsverfahren	15
3.4.6	Standortauswahl, Nutzwertanalyse, Zusatzkriterien	16
3.4.7	Abstimmung mit den Nachbarkantonen und Grossprojekte.....	17
3.4.8	Aussagekraft der Deponiestatistik.....	18
3.4.9	Prognoseszenarien.....	20
3.4.10	Rückmeldungen zu einzelnen Deponiestandorten.....	21
3.4.11	Weitere Themenschwerpunkte.....	22
	Anhang: Gesamte Anträge, Hinweise und Fragen	23
	Kein Bezug zur Deponieplanung	23
	Bezug zur gesamten Deponieplanung.....	24
	Deponieplanung – Bericht I: Grundsätze der kantonalen Deponieplanung.....	30
	Deponieplanung – Bericht II: Deponiestatistik und Bedarfsanalyse per 31.12.2019.....	42
	Deponieplanung – Bericht III: Handlungsbedarf und Massnahmen	47

1 Zusammenfassung

Der Kanton Thurgau hat im Sommer 2020 den Entwurf seiner neuen, modular aufgebauten Deponieplanung veröffentlicht. Im Rahmen der Vernehmlassung sind 33 Stellungnahmen interessierter Kreise (einschliesslich aller Nachbarkantone und des Bundesamts für Umwelt) und 5 Stellungnahmen von kantonalen Fachstellen und Ämtern eingegangen. Dabei wurden 56 Anträge gestellt, 85 Hinweise gemacht und 10 Fragen gestellt. Die überwiegende Mehrheit der Anträge konzentrierten sich auf die in Bericht I formulierten Grundsätze der Deponieplanung und den in Bericht III dargestellten Handlungsbedarf samt abgeleiteter Massnahmen.

Der methodische Ansatz der neuen Deponieplanung wurde grossmehrheitlich begrüsst und als sinnvoll und zweckmässig erachtet. Das neu eingeführte Schwellenwertkonzept wurde als grundsätzlich tauglich wahrgenommen, die angesetzten Schwellen angesichts der Planungs- und Verfahrensdauer von Deponieprojekten jedoch vielfach als zu tief erachtet. Je nach Interessenlage der Einsender wurden einzelne Grundsätze als zu reglementierend oder aber zu wenig regulierend kritisiert. Aus Unternehmerkreisen wurde eine Vereinfachung der Planungs- und Verfahrensschritte gefordert und das Risiko des Scheiterns von Vorhaben an der Gemeindeversammlung hervorgehoben. Dem steht die Planungshoheit der Gemeinden gegenüber, die nur bei Projekten von kantonalen Bedeutung wie etwa bei der Entsorgung von Kehrichtschlacke übersteuert werden kann. Etliche Voten betonten die Notwendigkeit gleicher Rahmenbedingungen für die Abgeber von Abfällen sowie das Erfordernis möglichst kurzer Transportwege und eines möglichst hohen Autarkiegrades. Der Versuch, die Deponieplanung bei den Deponietypen A und B künftig entsprechend den Vorgaben der kantonalen Richtplanung regional auszurichten wurde teils kontrovers aufgenommen. Die Nachbarkantone betonten insbesondere den kantonsübergreifenden Abstimmungsbedarf der jeweiligen Abfallplanungen.

Der vorliegende Mitbericht fasst die eingegangenen Rückmeldungen zusammen und zeigt auf, wie im Hinblick auf die Fertigstellung der Deponieplanung damit umgegangen wird. Die Genehmigung der Deponieplanung als Teil der Abfallplanung durch den Regierungsrat erfolgte mit RRB Nr. 167 vom 16. März 2021.

2 Einleitung

2.1 Auftrag für die Deponieplanung

Artikel 4 der Abfallverordnung des Bundes (VVEA, SR 814.600) sowie die kantonale Abfallgesetzgebung verpflichten den Kanton, zur Sicherstellung der Entsorgungssicherheit und zur Vermeidung von Überkapazitäten eine Abfallplanung zu erstellen. Die Abfallplanung soll insbesondere auch den Bedarf an Deponievolumen und die Standorte von Deponien ausweisen (Deponieplanung).

2.2 Prozess und Gegenstand der Deponieplanung

Der Ablauf der Deponieplanung des Kantons Thurgau wurde in Bericht I «Grundsätze der kantonalen Deponieplanung» im Detail beschrieben. Dieser Bericht legt die Grundsätze der Deponieplanung fest und beschreibt Vorgehen und Rahmenbedingungen. Er wird einmalig erstellt, entsprechend den bundesrechtlichen Vorgaben alle fünf Jahre überprüft und im Bedarfsfall angepasst. Der Bericht II «Deponiestatistik und Bedarfsanalyse» beschreibt die Entwicklung der abgelagerten Materialmengen sowie des verfügbaren Nutzvolumens innerhalb der Thurgauer Deponielandschaft und vergleicht diese mit dem langjährigen Bedarf. Er wird künftig jährlich nachgeführt. Der Bericht III «Handlungsbedarf und Massnahmen» beschreibt ausgehend von den Kennzahlen der Deponiestatistik und der Bedarfsanalyse den sich allfällig ergebenden Handlungsbedarf sowie gegebenenfalls konkret erforderliche Massnahmen. Er enthält die Liste der bestehenden und geplanten Deponien oder Reservestandorte. Dieser Bericht wird jeweils bei ausgewiesenem Handlungsbedarf nachgeführt.

2.3 Zweck, Inhalt und Aufbau Mitwirkungsbericht

Mit der Deponieplanung 2021–2050 kommt der Kanton Thurgau seiner Verpflichtung zur Abfallplanung nach. Die Deponieplanung unterliegt dabei keiner rechtlichen Verpflichtung zur Öffentlichkeitsbeteiligung. Nach Art. 6 VVEA hat lediglich eine öffentliche Berichterstattung über die Entsorgung bestimmter Abfälle auf dem Kantonsgebiet zu erfolgen. Eine öffentliche Mitwirkung bezüglich der Ergebnisse der Deponieplanung erfolgt über die kantonale Richtplanung.

Die Deponieplanung wurde in methodischer Hinsicht neu erstellt und weist einen im Vergleich zur bisherigen Darstellung wesentlich höheren Detaillierungsgrad auf. Sie geht weit über die blosser Berichterstattung hinaus. Auch hat sie Einfluss auf kommunale und regionale Planungen und berührt damit die Belange der Standortgemeinden und -regionen. Zudem bedarf es je nach Deponietyp einer Koordination zwischen den Regionen und auch mit den Nachbarkantonen. Vor diesem Hintergrund hat sich der Regierungsrat entschlossen, die Deponieplanung erstmals einer Vernehmlassung zu unterziehen.

Mit der Vernehmlassung werden im Wesentlichen zwei Stossrichtungen verfolgt. Die Erfahrung zeigt, dass die Ermittlung des Bedarfs an Deponievolumen anspruchsvoll ist

und von den verschiedenen Akteuren je nach Interessenslage sehr unterschiedlich betrachtet wird. Wenngleich es aufgrund dessen nicht immer möglich ist, unter allen Beteiligten einen Konsens über die Vorgehensweise bei der Deponieplanung herzustellen, dient die Veröffentlichung der Entwurfsfassungen der methodischen Grundsätze und der Planungsergebnisse der kritischen Überprüfung der angestellten Überlegungen durch die betroffenen Akteure sowie ganz allgemein der Transparenz. Zum Zweiten dient die Vernehmlassung der Abstimmung mit den Nachbarkantonen und erfüllt damit einen Auftrag des Bundes (Art. 4 Abs. 2 VVEA).

Der vorliegende Mitwirkungsbericht fasst die Rückmeldungen zu den Berichtsentwürfen vom 24. Juli 2020 zusammen und zeigt auf, wie mit diesen umgegangen wird und wo gegebenenfalls Anpassungen an Methodik oder Text vorgenommen werden. Aufgrund der divergierenden Vielfalt der Eingaben ist es dabei nicht immer möglich, allen formulierten Anforderungen gerecht zu werden. In jedem Fall ist aber eine detaillierte Prüfung der Vorbringen sichergestellt.

Der Mitbericht gliedert wie folgt:

- Überblick
- Themenschwerpunkte
- Umgang mit den Rückmeldungen
- Übersichten der Rückmeldungen nach Bereichen resp. Berichten
 - Rückmeldungen ohne Bezug zur Deponieplanung
 - Rückmeldungen mit generellem Bezug zur Deponieplanung
 - Rückmeldungen zu Bericht I – Grundsätze der kantonalen Deponieplanung
 - Rückmeldungen zu Bericht II – Deponiestatistik und Bedarfsanalyse per 31.12.2019
 - Rückmeldungen zu Bericht III – Handlungsbedarf und Massnahmen

2.4 Weiteres Vorgehen

Der Entwurf der Deponieplanung vom 24. Juli 2020 wird anhand der eingegangenen Rückmeldungen und Anträge überprüft und unter dem Titel «Deponieplanung 2021-2050» fertiggestellt. Sodann wird der Regierungsrat die Deponieplanung als Teil der Abfallplanung beschliessen.

3 Vernehmlassung

3.1 Öffentliche Vernehmlassung

Mit Beschluss Nr. 471 vom 3. August 2020 hat der Regierungsrat den Entwurf der Deponieplanung, bestehend aus drei Berichten (Stand: 24. Juli 2020) zur Kenntnis genommen und das Departement für Bau und Umwelt ermächtigt, die Deponieplanung einer Vernehmlassung zu unterziehen. Für die Vernehmlassung direkt eingeladen wurden die betroffenen Standortgemeinden, alle Regionalplanungsgruppen, betroffene Verbände, Betreiber bestehender Deponien und bekannte Gesuchsteller, die angrenzenden Kantone sowie die Bundesämter für Raumentwicklung und Umwelt. Der breiten Öffentlichkeit wurden die Dokumententwürfe via Medienmitteilung der Staatskanzlei vom 4. August 2020 zur Verfügung gestellt.

Die Vernehmlassung erfolgte im Zeitraum von 4. August bis 25. September 2020. Es sind insgesamt 33, teilweise umfangreiche und kritische Eingaben sowie einige Eingaben mit konkreten Anträgen eingereicht worden. Tabelle 1 zeigt einen Überblick über die eingegangenen Eingaben.

Tabelle 1: Überblick Eingaben öffentliche Vernehmlassung

	eingeladen	Stellungnahmen	Verzicht	Keine
Gemeinden	22	9	2	11
Regionalplanungsgruppen	7	2	1	4
Bund	2	1		1
Nachbarkantone	3	3		
Verbände und Organisationen	9	6	3	
Betreiber/ Gesuchsteller*	17	10*		9
Private/Andere		2		
Total Eingaben	60	33	6	25

*Doppelnennungen und Mutterfirmen enthalten

3.2 Verwaltungsinterne Vernehmlassung

Parallel zur teilöffentlichen Vernehmlassung erfolgte eine verwaltungsinterne Vernehmlassung bei den besonders tangierten Ämtern Landwirtschaftsamt, Forstamt, Tiefbauamt, dem Amt für Raumentwicklung und der Jagd- und Fischereiverwaltung. Ebenso wurden alle Abteilungen des Amtes für Umwelt konsultiert. Tabelle 2 zeigt einen Überblick über die eingegangenen Eingaben.

Tabelle 2: Überblick Eingaben kantonale Verwaltung

	eingeladen	Stellungnahmen	Verzicht	Keine
Ämter KV	5	3		2
Fachstellen AfU	4	2		2
Total Eingaben	9	5		4

3.3 Inhalt der Eingaben

In der Folge hat das Amt für Umwelt (AfU) die Eingaben systematisch erfasst und ausgewertet. Die Inhalte der Eingaben lassen sich unterteilen in konkrete Änderungsanträge (kurz: Anträge), Hinweise und Fragen. Im Folgenden werden diese Begriffe kurz erläutert:

Anträge: Konkrete Äusserungen die besagen, wie die Entwürfe der Deponieplanung (Stand: 24. Juli 2020) angepasst werden sollen. Dazu werden auch sinngemässe Anträge gezählt. Anträge sind in den Tabellen im Anhang grau hinterlegt.

Hinweise: Äusserungen, die im Zusammenhang mit dem Entwurf der Deponieplanung gemacht werden, in sich aber keinen konkreten Änderungsantrag beinhalten.

Fragen: Fragen zu Aussagen in den Berichten oder allgemeiner Natur.

Tabelle 3 gibt einen Überblick über sämtliche Anträge, Hinweise und Fragen.

Tabelle 3: Überblick Anträge, Hinweise und Fragen

Antragsteller	Anträge	Hinweise	Fragen
Gemeinden	10	13	4
Regionalplanungsgruppen	6	2	
Bund		5	2
Nachbarkantone	6	16	
Verbände und Organisationen	4	24	3
Betreiber/Gesuchsteller	25	15	1
Private		5	
Kantonale Ämter	5	5	
Total	56	85	10

Zudem wurden die einzelnen Anträge, Hinweise und Fragen aus den Eingaben den entsprechenden Berichten zugeordnet. Tabelle 4 zeigt einen Überblick über die Zuordnung der einzelnen Anträge, Hinweise und Fragen zu den Berichten I bis III.

Tabelle 4: Überblick Anträge, Hinweise und Fragen pro Bericht

Bezugsinhalt	Anträge	Hinweise	Fragen
Kein Bezug zu den Berichten			
Deponieplanung gesamt	3	19	
Bericht I Grundsätze der kantonalen Deponieplanung	30	23	6
Bericht II Deponiestatistik und Bedarfsanalyse per 31.12.2019	3	20	3
Bericht III Handlungsbedarf und Massnahmen	20	23	1

Die Gesamtheit aller eingegangenen Anträge, Hinweise und Fragen und die Rückmeldungen der kantonalen Fachämter bildeten sodann die Ausgangslage bei der Festlegung des konkreten Umgangs mit den Eingaben. Die folgenden Leitgedanken waren dabei jeweils massgebend:

- Sämtliche Eingaben prüfen
- Fehler korrigieren
- Methodik und Szenarien überprüfen
- Zutreffende, berechnigte oder sinnvolle Eingaben übernehmen.

3.4 Themenschwerpunkte

Gestützt auf die systematische Erfassung und Auswertung der Eingaben wurden Themenschwerpunkte identifiziert, auf die sich in der Regel mehrere Eingaben beziehen. Die Abhandlungen zu den einzelnen Themenschwerpunkten sind im Mitwirkungsbericht in der Regel wie folgt aufgebaut:

- Zusammenfassende Darstellung der Anträge, Hinweise und Fragen aus der Vernehmlassung
- Fachliche Erläuterungen zu den Anträgen, Hinweisen und Fragen
- Darlegung des Umgangs mit den Anträgen, Hinweisen und Fragen im Hinblick auf die vorliegende Deponieplanung

3.4.1 Aufbau und Stellung der Deponieplanung

Die Deponieplanung für die Jahre 2021 bis 2050 als Teil der kantonalen Abfallplanung wurde in dieser Form erstmals erstellt. Die Herauslösung aus der bisherigen rollenden Planung in Form des zweijährlich erscheinenden Abfallberichtes wird grossmehrheitlich begrüsst. Auch der modulare Aufbau in Form von drei Berichten mit unterschiedlichem Aktualisierungsturnus wird als zeitgemäss und zielführend beurteilt. Einzelne Eingaben bekundeten Mühe mit der Verständlichkeit einzelner Kapitel oder verlangten gar die Abschaffung des Abfallberichtes.

Fachliche Erläuterungen

Die Deponieplanung stellt einen wichtigen, jedoch nicht den alleinigen Teil der Abfallplanung des Kantons Thurgau dar. Paragraf 4 des kantonalen Abfallgesetzes wie auch das Bundesrecht verpflichten den Kanton zu einer Abfallplanung. Im Kanton Thurgau gibt es über 120 bewilligte Abfallanlagen in den verschiedensten Bereichen des Abfallwesens. Die rollende Planung mittels Abfallbericht hat sich dafür insgesamt bewährt. Im Bereich der Deponieplanung ist die Komplexität in den letzten Jahren indessen merklich angestiegen, weshalb es hier einer angepassten Form der Abfallplanung bedarf.

Umgang in der Deponieplanung

Der Aufbau der Deponieplanung erfolgt wie im Entwurf vom 24.07.2020 vorgeschlagen.

3.4.2 Schwellenwertkonzept und Betrachtungszeiträume

Das mit der Deponieplanung neu eingeführte Schwellenwertkonzept wird von den Nachbarkantonen und dem Bundesamt für Umwelt im Grundsatz als zielführender Ansatz eingestuft. Einzelne Unternehmen kritisieren es dagegen als kompliziert und zu wenig verständlich, v. a. den Stellenwert des "Halben Unteren Schwellenwertes".

Hauptkritikpunkte sind jedoch die Schwellenwerte selbst, die angesichts der Verfahrensdauern und Rechtsmittelwege verbreitet als zu tief angesetzt beurteilt werden. So wird von Seiten der Unternehmen für Deponien der Typen A und B verlangt, den unteren Schwellenwert auf 10 und den oberen Schwellenwert auf 15 Jahre anzuheben. Bei den Deponietypen C, D und E wird eine Anhebung auf 20 Jahre für den unteren Schwellenwert und 35 Jahre für den oberen Schwellenwert verlangt. Das AfU St. Gallen schlägt dagegen vor, für alle Deponietypen einen unteren Schwellenwert von 10 Jahren und bei den Typen A und B einen oberen Schwellenwert von 20 Jahren zu verwenden.

Fachliche Erläuterungen

Die bis 2015 gültige Technische Verordnung über Abfälle (TVA) verlangte von den Kantonen, eine Deponieplanung für 20 Jahre zu erstellen. Mit der Einführung der VVEA entfiel diese Zeitvorgabe. Das Schwellenwertkonzept wurde deshalb in die Deponieplanung des Kantons Thurgau eingeführt, um verbindliche Betrachtungszeiträume definieren zu können und daran konkrete Handlungsfelder zu knüpfen. Die im Entwurf vorgesehene obere Schwelle liegt bei den Deponietypen mit den höchsten Standortanforderungen mit 30 Jahren deutlich über den Anforderungen der TVA, während sie bei den Deponien der Typen A und B darunterbleibt. Gemäss eidgenössischem Raumplanungsgesetz werden die kantonalen Richtpläne in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft überprüft. Die Deponieplanung umfasst im Entwurf vom 24. Juli 2020 somit einen Zeitraum von drei Komplettüberprüfungen.

Die Verfahrensabläufe von der ersten Planung bis zur Errichtungsbewilligung sind komplex und zeitintensiv. Rechtsmittelverfahren sind grundsätzlich auf allen Ebenen möglich und können Verfahren in die Länge ziehen, so dass der halbe untere Schwellenwert als Auslöseschwelle für konkrete Massnahmen zu tief liegen kann. Die Verlängerung des oberen Schwellenwertes auf 35 Jahre kann damit indessen nicht begründet werden. Hierfür ist ausschliesslich das langfristig benötigte Deponievolumen massgebend, zumal die Standortsicherung bei Deponietypen mit hohen technischen Standortanforderungen jederzeit möglich ist.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine Anpassung des Schwellenwertkonzeptes in Form einer Anhebung der unteren Schwellenwerte bei allen Deponien und nur des oberen Schwellenwertes bei den Deponietypen A und B gerechtfertigt.

Umgang in der Deponieplanung

Das Schwellenwertkonzept wird wie folgt angepasst:

Der bisherige "Halbe Untere Schwellenwert" wird der besseren Verständlichkeit wegen neu zum "Unteren Schwellenwert", der im Entwurf vom 24.07.2020 beschriebene "Untere Schwellenwert" zum "Mittleren Schwellenwert". Alle Schwellenwerte bis auf den oberen Schwellenwert für Deponien der Typen C, D und E werden angehoben.

Tabelle 4: Angepasstes Schwellenwertkonzept mit Angabe der Schwellenwerte in Jahren.

Deponietyp	Unterer Schwellenwert	Mittlerer Schwellenwert	Oberer Schwellenwert
A, B	5	10	20
C, D und E	10	15	30

3.4.3 Betrachtungsräume

Die Deponieplanung sieht vor, als verwendete Betrachtungsräume bei den Deponietypen A und B vornehmlich Planungsregionen zu verwenden, während bei den anderen Deponietypen das gesamte Kantonsgebiet herangezogen wird. Zu diesem Komplex gingen Rückmeldungen zu verschiedenen Aspekten ein. Die Erde Thurgau AG erachtet die Betrachtungsebene der Bezirke als sinnvoller. Private bringen dagegen vor, die kantonale Deponieplanung sei aktuell noch weit von einem Raummodell entfernt, welches aus der VVEA, Art. 4 für eine räumliche Gliederung nach Einzugsgebieten abgeleitet werden könne (siehe auch 3.4.4 und 3.4.8).

Fachliche Erläuterungen

Die Deponieplanung folgt dem in Art. 4 VVEA formulierten Grundsatz, wonach Abfallplanung ggf. in Planungsregionen erfolgen solle. Gemäss Kap. 4.4. des teilrevidierten kantonalen Richtplans sind Deponien der Typen A und B zudem nach Möglichkeit regional zu planen und zu betreiben. Im Thurgau gibt es aktuell zwei bestehende Strukturen, nämlich die fünf Bezirke und die sieben Regionalplanungsgruppen. Der Entscheid, im Wesentlichen die Regionalplanungsgruppen als räumlichen Betrachtungsmaassstab zu verwenden, erfolgte aufgrund des diesen Körperschaften obliegenden Auftrags nach § 3 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes, wonach sich die Gemeinden zur Wahrnehmung regionaler Aufgaben zu Regionalplanungsgruppen zusammenschliessen sollen. Diese Körperschaften bilden Wirtschaftsbeziehungen auch besser als die Bezirke ab (siehe auch "Einzugsgebiete" in 3.4.4). Mit der nun vorliegenden Fassung der Deponieplanung wird diese Betrachtungsweise erstmals versucht. Ein Handicap ist dabei, dass bislang kaum differenzierte Zahlen zur Abfallentstehung in den Regionalplanungsgruppen verfügbar sind und die Deponiestatistik umso grössere Schwankungen aufweist, je kleiner der Bezugsrahmen wird (siehe 3.4.8).

Umgang in der Deponieplanung

Der Ansatz der Regionalisierung wird weiterverfolgt und in fünf Jahren überprüft. Dabei wird vorerst die Betrachtungsebene der Regionalplanungsgruppen verwendet.

3.4.4 Autarkie, Marktfreiheit, Einzugsgebiete und Tarife

Mehrere Eingaben beschäftigen sich mit der Steuerung der Abfallbewirtschaftung durch den Kanton. Eine Gemeinde formuliert die Anforderung, der Kanton müsse seine Abfallprobleme innerkantonal lösen. Eine andere Gemeinde ist der Ansicht, es dürfe keinen Abfalltourismus geben. Unternehmerkreise favorisieren eine marktwirtschaftliche Ausrichtung der Deponieplanung. Der Baumeisterverband verlangt dabei die Festsetzung von mehreren Standorten der Typen C, D und E im kantonalen Richtplan.

Beim Thema Einzugsgebiete gehen die Meinungen weit auseinander. Für die einen ist die Festlegung von Einzugsgebieten zur Verhinderung von Abfalltourismus ein Muss, für andere ist es ein unnötiger Eingriff der Verwaltung in die Marktfreiheit. Das Konsortium Erde Thurgau, das sich ausschliesslich zu Typ-A-Deponien geäussert hat, verlangt ebenfalls den Verzicht auf die Festlegung von Einzugsgebieten. Der Kanton solle jedoch für einen Übergangszeitraum verbindliche Tarife festschreiben für alle Deponien dieses Typs, um eine postulierte Monopolstellung aufzubrechen. Eingaben von Privaten verlangen indessen die strikte Festlegung von Einzugsgebieten (siehe auch "Betrachtungsräume") basierend auf einem die realen wirtschaftlichen Begebenheiten wiedergebenden Raummodells.

Fachliche Erläuterungen

Das Bundesrecht verlangt von den Kantonen, ausreichende Kapazitäten an Anlagen für die Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen, für die sie selber zuständig sind. Nach Art. 31b USG sind dies Siedlungsabfälle, Abfälle aus dem öffentlichen Strassenunterhalt und der öffentlichen Abwasserreinigung sowie Abfälle, deren Inhaber nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist. Die Kantone legen für diese Abfälle Einzugsgebiete fest und sorgen für einen wirtschaftlichen Betrieb der Abfallanlagen. Dabei sind nach Art. 31 USG Überkapazitäten zu vermeiden. Der Kanton Thurgau hat – wie die meisten Kantone – die Bewirtschaftung der Siedlungsabfälle mit dem kantonalen Abfallgesetz an die Gemeinden delegiert.

Alle übrigen Abfälle muss nach Art. 31c USG der Inhaber entsorgen. Er kann Dritte mit der Entsorgung beauftragen. Aufgabe des Kantons ist es, im Rahmen der Abfallplanung die zur Bewirtschaftung dieser Abfälle notwendigen Anlagen zu benennen und deren Standorte festzulegen. Auch hier sind nach Art. 31 USG Überkapazitäten zu vermeiden.

Das Bundesrecht sieht somit weder eine generelle Festlegung von Einzugsgebieten vor, noch schliesst es die Bewirtschaftung von Abfällen durch Private aus. Auch ist der Im- und Export von Abfällen in andere Kantone nicht ausgeschlossen, sondern die Kantone sollen in dieser Hinsicht zusammenarbeiten und ggf. kantonsübergreifende Planungsregionen bilden (Art. 4 VVEA). Allerdings muss sich der Bedarf an Abfallanlagen an den anfallenden Abfallmengen orientieren, um Überkapazitäten zu vermeiden.

Einzugsgebiete haben in diesem Kontext eine Doppelfunktion. Einerseits sollen sie sicherstellen, dass die in einem Gebiet anfallende Abfälle ordnungsgemäss entsorgt werden. Zum anderen werden die in einem Gebiet anfallenden Abfälle einer Anlage zugewiesen, um deren wirtschaftlichen Betrieb sicherzustellen. Das Einzugsgebiet kann dabei losgelöst von einem konkreten Wirtschaftsraum definiert werden und muss nicht zwingend das gesamte Kantonsgebiet beinhalten.

Ein unterstützendes Instrument, um den wirtschaftlichen Betrieb einer Abfallanlage sicherzustellen, ist die Festlegung von Tarifen. Nach kantonalem Recht ist dazu die Festlegung von Einzugsgebieten Grundvoraussetzung. Bei der Festlegung von Tarifen sind generell die wettbewerbsrechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten.

Wie Bericht II der Deponieplanung entnommen werden kann, ist die Autarkie des Kantons Thurgau abhängig vom jeweiligen Deponietyp und dem Zeitpunkt der Betrachtung und verdient deshalb einer differenzierten Betrachtung. Weitere Ausführungen hierzu siehe 3.4.8.

Umgang in der Deponieplanung

Die Deponieplanung in ihrer jetzigen Form trägt den Vorgaben von Bundesrecht und kantonaler Gesetzgebung Rechnung und wird deshalb beibehalten.

3.4.5 Planungs- und Bewilligungsverfahren

Verschiedene Eingaben verweisen auf lange, komplexe und mit dem Risiko des Scheiterns verbundene Planungs- und Bewilligungsverfahren. Insbesondere die Unternehmerverbände machen geltend, dass Abstimmungen in den Gemeinden von Stimmungsmache einiger Weniger beeinflusst werden könnten und somit einer gewissen Zufälligkeit unterlägen. Dies berge ein enormes unternehmerisches Risiko. Der BVTG fordert aufgrund dessen eine Übernahme der St. Galler Verfahren, wobei Deponiestandorte von der Regierung im Richtplan festgesetzt würden und Einsprachen erst auf Ebene des Baugesuchsverfahrens möglich seien, was den Kreis potenzieller Einsprecher auf die unmittelbar Betroffenen eingrenze. Der Verband Thurgauer Kieswerke (VTK) fordert indessen, Deponien grundsätzlich als Kantonale Nutzungszone (KNZ) auszuscheiden. Ein einzelner Unternehmer regt stattdessen an, sich am Kanton Zürich zu orientieren, wo seinen Angaben zufolge alle Deponien vom Kanton geplant und bewilligt würden.

Private machen demgegenüber am Beispiel des Standortes «Sandeggere» geltend, sie hätten ihre Argumente gegen eine geplante Deponie erfolgreich vorbringen und die lokale Stimmbevölkerung überzeugen können. Eine Gemeinde erachtet die Ausscheidung einer kantonalen Nutzungszone nahe einer Wohnsiedlung als heikel.

Zur Frage, welche Standorte in die kantonale Richtplanung aufzunehmen seien, gingen keine Rückmeldungen ein. Eine parallel zur Vernehmlassung eingeholte Rechtsauskunft des Departements für Bau und Umwelt stellt klar, dass grundsätzlich alle Deponien vor dem jeweiligen Nutzungsplanverfahren in den KRP aufzunehmen sind, wie dies im Entwurf des Berichtes I auch vorgesehen war.

Fachliche Erläuterungen

Deponien unterliegen den Bestimmungen des Planungs- und Baurechts sowie der einschlägigen Fachgesetze. Hinzu kommt bei den Deponien der Typen A und B ab einer bestimmten Grösse, bei den anderen Deponietypen immer, die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung. Gemäss Thurgauer Planungs- und Baugesetz (PBG, RB 700) sind

die Gemeinden zuständig für die Nutzungsplanung auf ihrem Gemeindegebiet. Eine Abkehr von diesem Prinzip würde in die Gemeindeautonomie eingreifen und einer Gesetzesänderung bedürfen.

Im Kanton St. Gallen wird der Kantonale Richtplan von der Regierung erlassen, während im Kanton Thurgau der Grosse Rat das letzte Wort hat. Von dieser Option hat der Grosse Rat in der Vergangenheit Gebrauch gemacht, etwa bei der Rückweisung des Kapitels 4.4 Abfall im Dezember 2017, welches die Festsetzung eines Standortes vom Typ C, D und E als Nachfolgelösung für die Deponie «Kehlhof» und die ausserkantonale Kehrichtschlacke-Entsorgung vorgesehen hatte.

Im Kanton Zürich werden Deponien überwiegend von Privaten geplant und betrieben. Deponien der Typen B bis E werden im Kantonalen Richtplan festgesetzt, jedoch nicht vom Kanton geplant.

Viele Deponien unterstehen der UVP-Pflicht. Damit können sich auch beschwerdeberechtigte Organisationen zu den Vorhaben äussern und ggf. den Rechtsweg beschreiten. Da die UVP-Pflicht im Bundesrecht verankert ist, gilt dies für alle Kantone gleich.

Deponien der Typen C, D und E haben hohe technische Standortanforderungen und können deshalb nur an wenigen Orten im Thurgau errichtet werden. Aufgrund dieser Standortgebundenheit liegt es im kantonalen Interesse, solche Standorte zu sichern und ressourcenschonend zu bewirtschaften. Gemäss Deponieplanung sind daher für solche Standorte gestützt auf das PBG Kantonalen Nutzungszonen vorgesehen. KNZ sind im Kantonalen Richtplan festzusetzen und werden deshalb vom Grossen Rat genehmigt. Für KNZ ist kein Mindestabstand zur bestehenden Bauzone vorgesehen.

Umgang in der Deponieplanung

Die Verfahren sind in Bericht I beschrieben und werden so beibehalten. Künftig sind sämtliche Deponiestandorte vor der Nutzungsplanung in den KRP aufzunehmen. Für eine andere Vorgehensweise müssten die gesetzlichen Grundlagen angepasst werden.

3.4.6 Standortauswahl, Nutzwertanalyse, Zusatzkriterien

Bericht I (Kap. 2,7, S. 15) sieht unter Bezugnahme auf die Deponietypen C, D und E vor, Standorte, die technisch ähnlich geeignet sind, mittels Nutzwertanalyse (NWA) auf eine erweiterte Standorteignung zu prüfen und so den bestgeeigneten Standort zu ermitteln. Es kann jedoch auch so vorkommen, dass Standorte eine ähnliche Gesamteignung aufweisen. Für diesen Fall sind zusätzliche Kriterien erforderlich.

Verschiedene Eingaben wünschten, die zusätzlichen Kriterien konkret zu bezeichnen. Private verlangten daneben, dass eine NWA auch für Standorte der Typen A und B zur Anwendung kommen solle.

Fachliche Erläuterungen

Bericht I nimmt konkret Bezug auf die Deponietypen C, D und E, weil sich dort die Frage nach dem am besten geeigneten Standort stärker akzentuiert. Wie Bericht II ausführlich darlegt, besteht für diese Typen lediglich Bedarf für eine einzige Deponie. Sind indessen mehrere Standorte verfügbar, ist das Instrument der Nutzwertanalyse geeignet, Unterschiede zwischen den Standorten zu identifizieren. Dazu ist es wichtig, dass die NWA nicht laufend verändert wird. Die NWA kann in angepasster Form auf Standorte der Deponietypen A und B ebenfalls angewendet werden. Allerdings wird der Fall, dass zwischen Standorten entscheiden werden muss, seltener eintreten, da im Regelfall gleichzeitig mehrere Standorte für das Kantonsgebiet benötigt werden. Auf der Ebene der Regionalplanungsgruppen wiederum kann dieser Ansatz indessen sinnvoll sein. Bei einer durchwegs vergleichbaren Eignung müssen zusätzliche Kriterien erst entwickelt werden. Die Herleitung muss dabei nachvollziehbar und die Kriterien geeignet sein. Ein mögliches Kriterium ist beispielsweise das vorgesehene Betreibermodell.

Umgang in der Deponieplanung

Die Auswahl zwischen in technischer Hinsicht ähnlich geeigneten Standorten wird wie vorgesehen beibehalten. Die Nutzwertanalyse (NWA) wird im Bedarfsfall auch auf Deponien der Typen A und B angewendet. Bei zwei nach der NWA gleichwertigen Vorhaben werden zusätzliche Kriterien entwickelt.

3.4.7 Abstimmung mit den Nachbarkantonen und Grossprojekte

Die Abstimmung der Deponieplanung unter den Nachbarkantonen wurde von mehreren Eingaben thematisiert. Für den Kanton Thurgau ist eine solche Abstimmung zwingend, weil grosse Massenströme die Kantonsgrenzen passieren – je nach Materialtyp in unterschiedliche Richtungen. Die Gründe dafür werden von den Teilnehmenden der Vernehmlassung unterschiedlich beurteilt (siehe auch 3.4.4, 3.4.8 und 3.4.9).

Alle drei Nachbarkantone haben sich zum Thema der Zusammenarbeit geäussert. Der Kanton St. Gallen stellt konkret den Antrag einer vertieften Abstimmung, im Raum Romanshorn–St. Gallen–Wil, der stark von einer überkantonal tätigen Bau- und Abfallwirtschaft geprägt sei. Auch die Regio Wil verlangt eine Abstimmung zwischen den Gebieten für ihren Raum. Im Weiteren verlangt sie – wie auch der Kanton St. Gallen – eine Abstimmung mit dem Grossprojekt Wil-West. Zur Konkretisierung beantragt der Kanton St. Gallen, zu klären, in welcher Form die Beurteilung der Reserven und des Deponiebedarfs in einer kantonsübergreifenden Planungsregion erfolgen solle und dies einheitlich zu handhaben. Im Hinblick auf die langfristige Entsorgung der Kehrichtschlacke regt der Kanton St. Gallen an, die künftige langfristige Bewirtschaftung der Kehrichtschlacken aus den beiden KVA Weinfelden und Bazenhaid zwischen den beiden Kantonen und den beiden Verbänden diskutiert und festzulegen, sobald klar ist, ob die Deponie «Burgauerfeld» des ZAB erweitert werden kann oder nicht. Diese Erweiterung soll

mit der Richtplananpassung 2021 in den Richtplan des Kantons St. Gallen aufgenommen werden.

Fachliche Erläuterungen

Der fachliche Austausch zwischen den Abfallfachstellen der Ostschweizer Kantone ist trotz unterschiedlicher Verfahrensabläufe seit Jahren intensiv und gut. Eine gemeinsame Datenplattform für einen regelmässigen Austausch in der Deponiestatistik ist im Rahmen des Cercle déchets OST vorgesehen, ebenso wie die Koordination der KVA-Planung. Schwieriger gestaltet sich der konkrete Austausch über geplante Deponieprojekte, die noch nicht öffentlich bekannt sind, da hierbei die Gefahr besteht, gegen Datenschutzbestimmungen zu verstossen. Hier besteht das Erfordernis einen geeigneten Austausch zu finden, um bei grenzüberschreitend tätigen Deponien die Bedürfnisse der jeweiligen Region abzudecken. Eine Regelung zur langfristigen Bewirtschaftung der Kehrichtschlacke ist auch im Interesse des Kantons Thurgau, zumal die zuständigen Behörden der privatrechtlichen Vereinbarung zwischen den Verbänden bislang lediglich zur Kenntnis genommen haben.

Beim konkreten Grossprojekt Wil-West erscheint eine Abstimmung ohne weiteres möglich, da die Projektorganisation bereits interkantonal aufgegleist wurde.

Umgang in der Deponieplanung

Der Austausch mit den Nachbarkantonen im Cercle déchets OST wird vorangetrieben. Für den Raum Romanshorn-St. Gallen-Wil werden ein regelmässiger Austausch sowie Mechanismen zum Umtausch mit dem Bedarf pro Planungsregion entwickelt. Die langfristige Kehrichtschlackenbewirtschaftung soll mit den betroffenen Verbänden geklärt werden.

3.4.8 Aussagekraft der Deponiestatistik

Die Deponiestatistik nach Bericht II wird von einzelnen Unternehmen sowie insbesondere vom BVTG als unvollständig beurteilt. Dies vor allem im Hinblick auf den Materialtyp E. Sinngemäss wird geltend gemacht, grosse Anteile dieses Materialtyps würden heute aufgrund fehlenden Deponieraums und überhöhter Preise ausserkantonale entsorgt, was wiederum lange Transportwege zur Folge hätte. Dies werde besonders deutlich am Pro-Kopf-Mengen-Vergleich mit dem Kanton St. Gallen, wo ein Vielfaches an Typ-E-Material pro Kopf abgelagert würde. Ein Unternehmen macht zudem einen Bedarf an Deponieraum für Typ-C-Material geltend, weil inskünftig mehr Feinmaterial aus Bauschutttaufbereitungs- und Bausperrgutsortieranlagen anfallen würde.

Weitere Rückmeldungen zur Deponiestatistik betreffen das Fehlen von regionalen Daten für die Typen A und B sowie die dargestellten Pro-Kopf-Mengen. Private erkennen

darin einen Verstoß gegen den in Bericht I formulierten Grundsatz der Betrachtungsräume, wonach bei Deponien dieser Typen die Planungsregionen (genauer: Regionalplanungsgruppen) zu betrachten seien.

Fachliche Erläuterungen

Bericht II enthält umfangreiche Angaben zur Datenherkunft und zu der Qualität der Daten und gibt Hinweise zur Aussagekraft der verwendeten Indikatoren. Im Hinblick auf eine regionale Betrachtung wird darauf hingewiesen, dass es bislang keine Herkunftserhebung für Typ-A-Material gibt und dass für Typ-B-Material in den letzten Jahren lediglich erfasst wurde, ob es sich um kantonale oder ausserkantonale Anlieferungen handelte. Eine getrennte Erfassung der abgelagerten Menge wird es erst künftig geben. Eine Erhebung der jeweils anfallenden Menge nach Gemeinde ist aufwändig und nur mit einer Meldepflicht für Bauherren möglich.

Der Indikator der Pro-Kopf-Menge ist sehr vorsichtig zu verwenden, da dieser umso ungenauer wird, je kleiner das betrachtete Gebiet wird. Dies liegt an dem Umstand, dass es sich nicht um eine Angabe der anfallenden, sondern der abgelagerten Menge handelt. Eine streng regionalisierte Betrachtung alleine wäre nicht zielführend, da eine Region mit einer grossen Deponie und einer geringen Bevölkerung ein überdurchschnittlich hohes Pro-Kopf-Aufkommen aufweist und umgekehrt. Derartige Ströme lassen sich auch über die Kantonsgrenzen hinweg antizipieren. So liegt die Pro-Kopf-Menge an abgelagertem Typ-B-Material im Kanton St. Gallen bei rund einem Drittel der Thurgauer Menge, während beim Typ-E-Material die im Thurgau abgelagerte Menge nur 43 % des Nachbarkantons erreicht. Dies wird durch den aktuellen Kenntnisstand über Materialverschiebungen bestätigt. Bei Typ-A-Material sind Im- und Exportmenge nur aus Modellierungen bekannt. Sie werden auf rund 12 % geschätzt, wobei die Bilanz einen geringen Überschuss der Exporte aufweist. Bei Typ-B-Material sind rund 50 % Importe aus den Nachbarkantonen, wobei hier anzumerken ist, dass die Mehrzahl der Typ-B-Deponien nahe der Kantonsgrenze gelegen ist. Kehrichtschlacke wird seit mehr als zehn Jahren vollständig ausserkantonale entsorgt. Bei Typ-E-Materialien resultiert ebenfalls ein Netto-Export. Zahlen zu Typ-C-Material-Exporten in die Nachbarkantone liegen nicht vor, Feinmaterialien aus Bauschutttaufbereitungs- und Bausperrgutsortieranlagen entsprechen nicht diesem Materialtyp.

Umgang in der Deponieplanung

Der Ansatz der Regionalisierung wird weiterverfolgt und in fünf Jahren überprüft. Materialverschiebungen über Kantonsgrenzen hinweg werden künftig regelmässig mit den Nachbarkantonen ausgetauscht.

3.4.9 Prognoseszenarien

Die Rückmeldungen zu den für die verschiedenen Deponietypen verwendeten Prognoseszenarien fallen sehr unterschiedlich aus. Während die Nachbarkantone, das Bundesamt für Umwelt und der Verband KVA Thurgau (für die ihn betreffenden Deponietypen) diese als nachvollziehbar beurteilen, ist die politische Gemeinde Egnach der Ansicht, die für die Abfalltypen C, D und E gewählten Szenarien seien wenig sinnvoll, gingen diese doch von einem längerfristigen Export all dieser Abfälle in Nachbarkantone aus. Verschiedene Unternehmen machen zu einzelnen verwendeten Szenarien eigene Berechnungen auf. So wird sowohl ein Bedarf an Typ-C-Deponien gesehen, als auch eine weitaus grössere Menge an Typ-E-Material, als heute im Kanton abgelagert wird. Das AWEL Zürich schlägt vor zu prüfen, ob Abfallprognosen künftig im Rahmen des Cercle déchets OST gemeinsam erarbeitet und modelliert werden könnten.

Fachliche Erläuterungen

Die 16 wichtigsten erwarteten Trends wurden in Tabelle 9 des Berichts II zusammengestellt und begründet. Die daraus abgeleiteten Prognoseszenarien wurden im Anhang des Berichtes zusammengestellt. Bei den Typen D und E wurden dabei auch Szenarien über die komplette Umlenkung des jeweils ausserkantonale abgelagerten Materials betrachtet. Beim Typ-D-Material wurde eine Umlenkung der im ZAB Bazenhaid anfallenden Kehrriechtschlacke in den Thurgau als verbindliches Trendszenario berücksichtigt. Beim Typ-E-Material wird davon ausgegangen, dass 30 % des heute direkt ausserkantonale anfallenden Materials umgelenkt werden können. Für Typ-C-Material nach Anhang 5 Ziffer 3 VVEA (vornehmlich Rauchgasreinigungsrückstände aus Verbrennungsanlagen und vergleichbare, nicht mehr reaktive Reststoffe) kann indessen derzeit kein Bedarf ausgemacht werden.

Die Abstimmung des Deponiebedarfs in den Ostschweizer Kantonen hat unter Federführung der Kantone St. Gallen und Thurgau bereits begonnen. Zunächst werden im Cercle déchets OST die Statistikdaten ausgetauscht. Ob sich darauf aufbauend gemeinsame Prognosemodelle analog zum KAR-Modell¹ erarbeiten lassen, wird geprüft.

Umgang in der Deponieplanung

Die verwendeten Szenarien werden beibehalten. Der Austausch im Cercle déchets OST wird vorangetrieben.

¹ Das KAR-Modell ist eine Modellierung der Kies-, Rückbau und Aushubmaterialflüsse. Betrachtet werden die Kantone Aargau, Bern, Luzern, Schwyz, Solothurn, St. Gallen, Thurgau, Zug und Zürich sowie Importe und Exporte ins benachbarte Ausland.

3.4.10 Rückmeldungen zu einzelnen Deponiestandorten

Während der Vernehmlassung lehnte die Gemeindeversammlung von Raperswil die Zonenplanänderung für den Deponiestandort «Sandeggere» ab. In der Folge verlangten die Gemeinden Raperswil und Wäldi sowie die Erde Thurgau AG die Streichung des Standortes aus der Deponieplanung. Weitere ablehnende Rückmeldungen gingen von der Politischen Gemeinde Münchwilen zum Standort «Unders Sand» sowie von der Gemeinde Sommeri zum bereits als Reservestandort im KRP eingetragenen Standort «Riet» ein. Positive Rückmeldungen kamen von der Politischen Gemeinde Egnach zum Standort «Ballen» sowie von der Gemeinde Affeltrangen zum Standort «Unteriesenegg». Private monierten zudem eine Häufung von Deponiestandorten im Bereich des mittleren Seerückens und machten hier eine ungleiche Verteilung geltend. Die KIBAG Management AG beantragte die Aufnahme des Standortes «Schlatt/Hugelshofen» in der Politischen Gemeinde Kemmental als Typ-A und B-Deponie. Die Politische Gemeinde Kemmental äusserte sich nachfolgend abschlägig zu diesem Standort sowie zu der Annahme von Materialien der Typen A und B am Standort «Zelgli Altishausen». Zu diesem Standort machte das Kantonale Forstamt auf die grossflächig notwendige Waldrodung aufmerksam und lehnte einen Eingriff in wertvolle Waldbestände im Süden des Projektperimeters ab. Die Zürcher Kies und Transport AG beantragte im Zuge der Vernehmlassung die Aufnahme ihres Erweiterungsvorhabens bei der Deponie «Fuchsbüel, Gloten» in die Deponieplanung als Standort für Kompartimente der Typen A und B; der Standort liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zum Deponievorhaben am Standort «Unders Sand» (Typ A). Die Politische Gemeinde Wigoltingen hatte vor der Vernehmlassung keine Kenntnis von den Standorten «Altenklingen» und «Frauenhölzli» und sieht deshalb weiteren Abstimmungsbedarf mit der Gesuchstellerin.

Fachliche Erläuterungen

Die in Bericht III wiedergegebenen Standorte umfassen in der Öffentlichkeit bekannt gemachte Planungen von Privaten. Dabei ist der Planungsstand sehr unterschiedlich, so dass u.U. noch nicht alle Konfliktpotenziale erfasst, geschweige denn aufgelöst wurden. Die in den Standortblättern wiedergegebenen Ausmasse geben lediglich die Ideen der Projektverfasser wieder. Ein räumliches Ungleichgewicht ist dabei unvermeidbar, es sollte jedoch erwartet werden können, dass die betroffene Standortgemeinde von den zumeist privaten Projektinitianten konsultiert wurde. Es ist gerade Aufgabe der Deponieplanung diese Angaben zusammenzufassen und zu koordinieren. Bei dieser Betrachtung muss zudem auch das Ablagerungsvolumen in Rohstoffabbaustellen berücksichtigt werden. Diese tragen bereits seit Jahrzehnten einen Grossteil der Lasten bei der Verwertung von Aushubmaterial.

Standorte der Typen C, D und E sollen gemäss Deponieplanung als Kantonale Nutzungszone (KNZ) realisiert werden. Bei den anderen Deponietypen ist die Standortgemeinde als Planungsbehörde ausschlaggebend. Der Standort «Schlatt/Hugelshofen» wurde bereits 2015 im Rahmen einer Vorprüfung durch das Amt für Raumentwicklung als nicht bewilligungsfähig beurteilt. Zum Reservestandort für eine Deponie der Typen

C, D und E «Riet» war bereits im Rahmen der Vernehmlassung des teilrevidierten kantonalen Richtplans ein Streichungsantrag eingegangen und abschlägig beschieden worden, da dieser Standort als einer von wenigen im Kantonsgebiet überhaupt die geologischen Standortanforderungen eines solchen Deponietyps erfüllt und deshalb langfristig gesichert werden soll.

Umgang in der Deponieplanung

Die Standorte «Sandeggere», «Laam», «Frauenhölzli» und «Altenklingen» werden aus der Deponieplanung gestrichen, die anderen Standorte beibehalten. Am Standort «Zelgli» wird der Perimeter angepasst. Fehler werden korrigiert. Die Erweiterung der Deponie «Fuchsbüel» wird in die Deponieplanung aufgenommen.

3.4.11 Weitere Themenschwerpunkte

Pro Natura TG weist im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Terrainveränderungen auf eine schleichende Banalisierung der Landschaft hin. Hierfür würden grosse Mengen an Aushubmaterial eingesetzt und oft sei die Ausführung nicht fachgerecht. Sie regt an, die Bewilligungs- und die Kontrollpraxis zu überdenken.

Pro Natura Thurgau weist weiter auf den Umgang mit Ausbauasphalt hin der im Thurgau bei der Sanierung von Flurstrassen mittels einfacher Meldepflicht statthaft sei. Sie erkennt darin einen Widerspruch zu übergeordnetem Recht und regt an, Das DBU möge die heutige Praxis hin zu einer Baubewilligungspflicht ändern.

Fachliche Erläuterungen

Die Vorbringen stehen nicht in direktem Zusammenhang mit der Deponieplanung, haben jedoch mittelbare Auswirkungen auf den Bedarf an Deponievolumen resp. das Recycling von Baustoffen. Die Deponieplanung lässt sich im Bereich des Typ-A-Materials nicht auf landwirtschaftlichen Terrainveränderungen abstützen, da es sich um sehr viele Gesuche mit aus dem Blickwinkel der Deponieplanung kleinen Volumina handelt, die nur in der Summe einen Beitrag zur Entsorgungssicherheit zu leisten vermögen. Allerdings zeigt die Erfahrung, dass diese Vorhaben von den Baupolizeibehörden nur unzureichend kontrolliert werden, ihre Ausführung meist länger andauert als angegeben und immer wieder auch Vorhaben gar nicht realisiert werden.

Was die Verwendung von Asphaltgranulat in einfach gewalzter Form in Flurstrassen entspricht nicht den Zielvorgaben des Baustoffrecycling-Konzeptes des Kantons Thurgau. Zudem wird auf Bundesebene eine Anpassung der zu Grunde liegenden Vollzugshilfe vorbereitet. Nach derzeitigem Stand wird die monierte Praxis nach Bundesvorgaben nicht mehr möglich sein.

Anhang: Gesamte Anträge, Hinweise und Fragen

Kein Bezug zur Deponieplanung

Nr.	Antrag/Hinweis/Frage	Art der Berücksichtigung
17	Die Politische Gemeinde Wigoltingen schätzt den frühzeitigen Einbezug.	Kenntnisnahme
34	Das Team "besorgte Einwohnerinnen und Einwohner von Raperswilen und Wäldi sowie Fruthwilen" (Team) verweist auf seine Aktivitäten im Zusammenhang mit Gemeindeversammlung Raperswilen vom 13.08.2020, bei der das Deponieprojekt «Sandeggere» verworfen worden sei.	Kenntnisnahme. Zur Abstimmung stand eine Zonenplanänderung in der Gemeinde Raperswilen.

Bezug zur gesamten Deponieplanung

Nr.	Antrag/Hinweis/Frage	Art der Berücksichtigung
3	Die Abteilung Abwasser und Anlagensicherheit des AfU begrüsst die Aufnahme der Kriterien "Abwasser" für alle Deponietypen und die Erwähnung der Problematik "Kapazität ARA" bei den drei Deponiestandorten der Typen C–E.	Kenntnisnahme
6	Die Toggenburger AG begrüsst die vorgeschlagene Strukturierung der Deponieplanung in die drei Berichte sowie die zukünftige rollende Deponieplanung und erachtet diese inhaltlich als sinnvoll, transparent und für den Zweck zielführend. In wenigen Punkten vertritt die Toggenburger AG eine andere Meinung oder erachtet eine Präzisierung als notwendig (siehe auch Anträge).	Kenntnisnahme
7	Der Verband KVA Thurgau begrüsst die neue Deponieplanung. Die vorgeschlagene Methodik zur Ableitung des Handlungsbedarfs sei für ihn gut nachvollziehbar. Der daraus hergeleitete konkrete Bedarf basiere in seinem Bereich auf einer fundierten Datengrundlage. Die vorgeschlagenen Szenarien seien in seinem Bereich sinnvoll definiert. Insgesamt erlaubten die Dokumente eine seriöse, transparente und nachvollziehbare Bedarfs- und Zukunftsplanung. Im Weiteren formuliert der Verband einen Verbesserungsvorschlag zu Bericht I.	Kenntnisnahme
8	Die Möckli Beton AG macht teilweise unter Verweis auf eigene Verfahren aus ihrer Sicht auf drei Probleme aufmerksam: <ul style="list-style-type: none"> - Die Bewilligungsdauer sei extrem, in ihrem Falle 14 Jahre. Dies verunmögliche unternehmerische Planung. - Mit den im Thurgau erforderlichen lokalen Abstimmungen und der heutigen Einstellung der Leute würden für die Wirtschaft und Gesellschaft dringend notwendige Abbaugelände sowie Deponien praktisch verunmöglicht. Aus ihrer Sicht sollten die Bewilligungen analog Kanton Zürich, kantonal geplant und bewilligt werden können mit übergeordnetem Interesse. - Hinsichtlich mineralischer Bauabfälle sei die Verwertungspflicht gemäss VVEA stärker zu kontrollieren und durchzusetzen. Im Weiteren verlangt die Firma, dass diese Abfälle grundsätzlich vor der Deponierung zu beproben seien. 	<p>Punkt 1 kann anhand der Historie nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Zu Punkt 2 ist festzuhalten, dass auch im Kanton Zürich Deponien nur dann zentral geplant und vom Staat betrieben werden, wenn dies privatwirtschaftlich nicht möglich ist.</p> <p>Punkt 3: wird geprüft</p>
11	Die Stadtgemeinde Diessenhofen hat keine Einwendungen zur Deponieplanung 2020–2050.	Kenntnisnahme
13	Die Regionalplanungsgruppe Diessenhofen hat keine Einwendungen zur Deponieplanung 2020–2050.	Kenntnisnahme
16	Die Terena Baustoff & Recycling AG als Gesuchstellerin bietet dem Amt für Umwelt an, es bei der weiteren Bearbeitung der Deponieplanung bezüglich der Typen C, D und E mit ihrem Fachwissen zu unterstützen.	Nach Art. 41a USG arbeiten die Kantone für den Vollzug dieses Gesetzes mit den Organisationen der Wirtschaft zusammen. Dies umfasst jedoch nicht die direkte Zusammenarbeit einer Aufsichts- und Bewilligungsbehörde mit einzelnen Gesuchstellern. Das Amt für Umwelt ist fachlich selbst oder gege-

Nr.	Antrag/Hinweis/Frage	Art der Berücksichtigung
		benenfalls mit Unterstützung unabhängiger Experten in der Lage, die Deponieplanung im Auftrag der Regierung zu erstellen und nachzuführen.
19	Das Amt für Umwelt des Kantons St. Gallen beurteilt die modulare Aufteilung der Thurgauer Deponieplanung in drei Berichte als zweckmässig.	Kenntnisnahme
23	Der Zweckverband Abfallverwertung Bazenheid beurteilt die Berichtsstruktur der Deponieplanung als logisch aufgebaut, in sich schlüssig und im Gesamtaufbau zweckmässig, um künftig die rollende Aktualisierung vornehmen zu können.	Kenntnisnahme
28	Die Erde Thurgau AG begrüsst, dass in Zukunft sowohl das Kapitel Abfall des kantonalen Richtplans (KRP) als auch die Deponieplanung in einer kürzeren Kadenz revidiert werden, wenn sich ein konkreter Handlungsbedarf abzeichnet. Dies sei vor allem im Bereich der Abfalldeponierung sinnvoll, weil der Bedarf an Ablagerungsvolumina insbesondere in Deponien Typ A relativ kurzfristig ändern könne. Als Verfechterin einer regionalen Stoffkreislaufwirtschaft für unbelastetes Aushubmaterial unterstütze die Erde Thurgau AG die Stossrichtung des Kantons. Die Erde Thurgau AG begrüsse die fundierte, im Entwurf vorliegende Deponieplanung.	Kenntnisnahme
28	Die Erde Thurgau AG teilt die Ansicht, dass die bisherige Abfallplanung mit dem zweijährlich erscheinenden Abfallbericht in der Vergangenheit gute Dienste geleistet hat, jedoch im Hinblick auf die aktuellen Fragen des Deponiebedarfs den Anforderungen nicht mehr gerecht wird. Sie begrüsst, dass die Deponieplanung als Teil der kantonalen Abfallplanung künftig als separates Dokumentenset (Berichte I–III) erstellt und in kürzeren Zeitabständen nachgeführt werde. Sie bezweifelt aber, dass es den bisherigen Abfallbericht noch brauche und beantragt dessen Abschaffung.	Deponieplanung ist nur ein Teil der Abfallplanung, welche weitaus mehr Bereiche, wie etwa die Abfallvermeidung, die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen, Grünabfällen, Bauabfällen oder auch den Umgang mit Sonderabfällen und Kunststoffsammlungen umfasst. Der Abfallbericht ist daher unverzichtbar. Er dient auch der vom Gesetzgeber verlangten Berichterstattung an den Bund.
29	Die KIBAG Management AG begrüsst die Erstellung einer Deponieplanung für den Kanton Thurgau grundsätzlich und sieht darin eine wichtige Grundlage für die Entwicklung von Deponieprojekten.	Kenntnisnahme
31	Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich begrüsst die vorliegende Deponieplanung und stellt fest, angesichts der zunehmend komplexeren Deponielandschaft der Schweiz werde der Austausch und die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen immer wichtiger. Das AWEL regt an, die Möglichkeit eines Prognose-Modells für Deponieabfälle in der Ostschweizer Deponieplanung «Cercle déchets OST» zu prüfen, analog wie dies momentan für die Kehrlichtverwertungsanlagen (KVA) gemacht wird.	Der Vorschlag wird im Rahmen der regelmässigen Treffen des «Cercle déchets OST» im Verlauf des Jahres 2021 traktandiert. Sollte daraus ein Projektantrag resultieren, ist dieser von der KVV-OST zu genehmigen.
32	Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) erachtet die sorgfältig und fundiert erarbeiteten Berichte zur Deponieplanung insgesamt als gute sowie zeitgemässe Grundlage neuen Ansatzes, um in diesem schwierigen Planungsbereich die Betroffenen erreichen zu können und die Entsorgungssicherheit bei den Deponiekapazitäten effektiv zu erhalten.	Kenntnisnahme

Nr.	Antrag/Hinweis/Frage	Art der Berücksichtigung
34	<p>Das Team "besorgte Einwohnerinnen und Einwohner von Raperswilen und Wäldi sowie Fruthwilen" (Team) erkennt in der Verteilung der vorgesehenen Deponiestandorte vom Typ A ein räumliches Ungleichgewicht, da sechs von vierzehn Standorten überwiegend in einem eng abgegrenzten Gebiet des mittleren Seerückens lägen, während das restliche Kantonsgebiet lediglich acht Standorte aufweise. Damit übernehme eine relativ kleine Region im mittleren Seerücken eine unbegründet grosse Deponielast aus den übrigen Gebieten des Kantons Thurgau. Dies stelle einen Widerspruch zu den Planungsgrundsätzen 4.4.G und 4.4.H des KRP dar wonach „regional gut zugängliche Ablagerungsgebiete auszuscheiden resp. „regional zu planen" sind.</p>	<p>Die in der aktuellen Deponieplanung erwähnten Standorte zeigen den aktuellen Stand der Planungen Privater in den einzelnen Regionen. In der zugehörigen Standortkarte wird lediglich der ungefähre Standort wiedergegeben, nicht das Volumen. Es zeigt sich, dass aktuell nicht in allen Regionen gleich viele Deponievorhaben geplant werden, weshalb in einzelnen Regionen die Aktivitäten verstärkt werden müssen. Bei dieser Betrachtung muss – entsprechend den Vorgaben des KRP – auch das Ablagerungsvolumen in Rohstoffabbaustellen berücksichtigt werden. Deren Standorte werden neu ebenfalls in der Standortkarte wiedergegeben.</p>
34	<p>Das Team macht weiter geltend, eine räumliche Gliederung, welche weitgehend mit den Bezirken übereinstimme, könne für eine zweckmässig regionalisierte Deponieplanung schwerlich als Grundlage beigezogen werden und widerspreche dem Grundsatzgedanken einer Regionalisierung nach Einzugsgebieten gemäss Art. 4. VVEA. Ein Einzugsgebiet für eine Deponie erfordere die bewusste Bezugnahme zu einem eher funktional gegliederten Raummodell. Nur aufgrund dieser modifizierten räumlichen Betrachtungsbasis gelinge es, die effektiven regionalen Nachfrageströme mit dem regionalisiert angebotenen Deponievolumen optimal abzustimmen. Mit dem im Bericht I (Seite 12) angeführten Begriff der Raumplanungsregionen sei die kantonale Deponieplanung aktuell noch weit von einem Raummodell entfernt, welches aus der VVEA, Art. 4 für eine räumliche Gliederung nach Einzugsgebieten abgeleitet werden könne.</p>	<p>Das Team geht davon aus, weder die Bezirke noch die Regionalplanungsgruppen bildeten die bestehenden Wirtschaftsbeziehungen ab. Die Regionalplanungsgruppen sind Körperschaften, denen das kantonale Recht besondere Aufgaben zuschreibt. Nach §3 PBG erfüllen sie insbesondere Aufgaben, die ihnen aufgrund des RPG und des KRP zufallen oder sich aus der Regional- und Agglomerationspolitik oder weiteren raumwirksamen Politikbereichen ergeben. Von dieser Gliederung abzuweichen, würde zu willkürlichen Ergebnissen führen und nicht zur Verständlichkeit beitragen. Art. 4. VVEA beinhaltet keine raumplanerischen Vorgaben sondern hält lediglich fest, dass Einzugsgebiete, die erforderlich sind, in der Abfallplanung auszuweisen sind.</p>
	<p>Das Team "besorgte Einwohnerinnen und Einwohner von Raperswilen und Wäldi sowie Fruthwilen" (Team) erkennt im Hinblick auf die Standortauswahl in Bericht III eine widersprüchliche Anwendung des in Kap. 2.7 des Berichts I formulierten Grundsatzes, wonach bei mehreren potenziell geeignete Standorten nach Möglichkeit der Standort mit der besten Gesamteignung für die Realisierung ausgewählt werden solle. Das Team vermisst eine Rangfolge der Deponiestandorte einschliesslich der Reservestandorte. Es nennt dazu das Beispiel der Standorte «Sandeggere» und «Bernrain», wobei sich zeige, dass «Bernrain» aufgrund einer besseren Verkehrsanbindung deutlich besser geeignet sei.</p>	<p>Bericht III zeigt bereits in der Rekapitulation, dass ein Bedarf für mehrere Standorte des Typs A gegeben ist. Daher stellt sich nicht die Frage, welcher von zwei Standorten geeigneter ist, sondern es sind beide nötig.</p>
	<p>Das Team „besorgte Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden Raperswilen und Wäldi sowie Fruthwilen" regt an, eine methodisch verbesserte Deponieplanung für den Materialtyp A eine neue revidierte Deponieplanung vorzulegen, die folgende Aspekte in die Planungsarbeit aufnehmen solle:</p>	<p>Wie in den Berichten I und II umfassend dargelegt wurde, ist eine konsequente Regionalisierung mangels Datengrundlage derzeit noch nicht möglich. Auch stösst das Konzept an Grenzen, indem Wohn- und Arbeitsräume</p>

Nr.	Antrag/Hinweis/Frage	Art der Berücksichtigung
	<p>A. Konsequent regionalisierte Herleitung des Handlungsbedarfs für den Materialtyp A</p> <p>B. Planung des Deponiebedarfs nach Einzugsgebieten aufgrund eines funktional ausgerichteten Raummodells</p> <p>C. Aufzeigen der Ergebnisse einer Nutzwertanalyse im Variantenvergleich als Grundlage für eine optimierte Standortauswahl</p>	<p>u. U. ungleich behandelt würden. Einzugsgebiete im Sinne des Abfallrechts sind Gebiete, für welche die Behörde die Annahme und Abgabe von Abfällen verpflichtend regelt. Dabei werden sowohl die Abgeber als auch die Abnehmer in die Pflicht genommen. Die Standortbewertung mittels Nutzwertanalyse kann auch auf die Standorte vom Typ A ausgedehnt werden. Zum jetzigen Zeitpunkt ist dies jedoch nicht relevant, da zur Abdeckung des kantonalen Bedarfs die meisten geeigneten Standorte zeitnah benötigt werden.</p>
37	<p>Die Regio Wil begrüsst das für die Deponieplanung gewählte Vorgehen und erachtet dieses als schlüssig und sinnvoll. Die Unterlagen ermöglichten eine gute Übersicht über die Grundlagen und böten damit eine fundierte Diskussionsbasis.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
38	<p>Die Politische Gemeinde Münchwilen erachtet die langfristige Deponieplanung grundsätzlich als sehr sinnvoll, seien doch bereits heute in einigen Fraktionen massive Lagerdefizite auszumachen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
40	<p>Der Thurgauische Baumeisterverband (BVTG) unterstützt die Stossrichtung, dass nebst dem Abfallbericht als rollende Planung vor allem in der Deponieplanung zusätzlich eine vorausschauende und visionäre Rolle anzustreben sei. Die langwierigen und erschwerten Bewilligungsverfahren verlangten einen sehr grosszügigen Zeithorizont. Die Standortfragen seien gegeben durch technische Anforderungen. Die Wirtschaftlichkeit einer Deponie solle Sache des Betreibers, und nicht Sache der Verwaltung sein. Solche Standorte seien rechtzeitig und langfristig zu sichern. Stünden mehrere Standorte zur Auswahl, solle der Markt offen und liberal bleiben. Sofern genügend Standorte vorhanden seien, spiele auch der Wettbewerb und Tariffestsetzungen würden somit überflüssig. Geeignete und abgeklärte Standorte müssten zwingend die Möglichkeit zum aktiven Deponiestandort bekommen. Aus all diesen Gründen beantrage der BVTG, die Deponieplanung langfristig und mit einer Aufteilung resp. einem geringen Deponieverkehr für die Bevölkerung in einem tragbaren Mass zu halten.</p>	<p>Art. 31 USG verpflichtet die Kantone dazu, Überkapazitäten an Abfallanlagen zu vermeiden. Ziel der Abfallplanung ist daher zuvorderst die bedarfsorientierte Sicherung der erforderlichen Kapazitäten. Daraus ergibt sich, dass die Inbetriebnahme von Standorten auch in zeitlicher Hinsicht koordiniert werden muss.</p>
	<p>Der Thurgauische Baumeisterverband (BVTG) hält fest, die Deponieplanung müsse zwingend als Langfristplanung im Mehrjahresrhythmus überarbeitet werden. Die rollende Abfallplanung mit dem Abfallbericht sei für diese Deponiemengen und Fraktionen nicht geeignet und könne nur als Jahresbericht und Vergangenheitsbewältigung angesehen werden. Im Sinne einer Langfristplanung und freien Marktwirtschaft stünden für den BVTG andere Punkte für die Deponieplanung und Realisierung im Vordergrund:</p>	<p>Die Haltung des BVTG wird zur Kenntnis genommen. Nach aktuellem Stand der Deponieplanung ist hinsichtlich der Materialtypen C, D und E lediglich ein Deponiestandort erforderlich. Der zweite Standort muss für kommende Generationen gesichert werden.</p>

Nr.	Antrag/Hinweis/Frage	Art der Berücksichtigung
	<p>1. Technische Voraussetzungen 2. Ökologie, Verkehrslogistik, kurze Wege 3. Verfügbarkeit der Parzellen und Ländereien 4. Freie Marktwirtschaft</p> <p>Der BVTG sei der festen Überzeugung, dass in der Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Umwelt, Planern und Deponiebetreibern der Entsorgungsnotstand im Thurgau schon bald entschärft werden könne, so mit regionalen Deponien für Typ-A-Material und zwei definitiv festgesetzten Standorten «Zelgli» und «Oberes Schlatt» (Anm.: Typen C, D und E). Der BVTG wolle seinen Mitgliedern mit hohen Reststoffmengen so eine wirtschaftliche Lösung für die Zukunft vorbereiten.</p>	
41	<p>Pro Natura TG erachtet die drei vorliegenden Berichte als überzeugend. Die Aufteilung in drei Berichte sei sachgerecht, übersichtlich und lasse Anpassungen an künftige Entwicklungen ohne unnötigen Aufwand zu. Grundsätze, Verfahren zur Abklärung des Handlungsbedarfs und der Standortwahl seien plausibel und umfassend dargestellt.</p>	Kenntnisnahme
41	<p>Pro Natura TG äussert sich kritisch zu landwirtschaftlich begründeten Terrainveränderungen. Sie nimmt dabei Bezug auf die Datenbasis des AfU (Fussnote auf Seite 10 von Bericht II) sowie der Ablagerungsstatistik zu Typ A. Demzufolge umfassten die landwirtschaftlichen Terrainveränderungen ein Volumen von jährlich rund 150'000 m³. Eine maximale Grösse sei jedoch weder in der Deponieplanung noch im KRP festgehalten. Der Teilrevidierte KRP (Stand Juni 2020) spreche nur von «kleinere Mengen». Die Optimierung der Landschaft für die landwirtschaftliche Nutzung bedeutet laut Pro Natura TG in der Regel eine Verarmung und Banalisierung der Landschaft und eine Verarmung der Natur. Der tatsächliche Nutzen sei in der Mehrzahl der Fälle fraglich. Dies gehe aus der Beantwortung vom 17. April 2018 des Antrags gemäss § 52 GOCR von Josef Gemperle „Konzept Bauabfälle/Konzept zur Vermeidung von unnötig langen Transportwegen bei Bauabfällen“ hervor: «Nur 17 Prozent der zwischen 2011 und 2017 kontrollierten Vorhaben haben eine Verbesserungen der Bodenfruchtbarkeit bewirkt, während 56 Prozent eine Verschlechterung darstellten.» Landwirtschaftliche Terrainveränderungen sollten nach Ansicht von Pro Natura TG daher äusserst zurückhaltend bewilligt werden. Dabei seien die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes zu berücksichtigen.</p>	<p>Art. 19 Abs. 1 VVEA sieht die Verwertung von unverschmutztem Aushubmaterial in bewilligten Terrainveränderungen ausdrücklich vor. Der Anteil landwirtschaftlicher Terrainveränderungen am gesamthaft entsorgten Typ-A-Material ist grossen Schwankungen unterworfen, liegt jedoch meist bei über 10 %. Da es sich nicht um planbare Vorhaben im Sinne der Abfallplanung handelt, spielen sie bezüglich Entsorgungssicherheit eine untergeordnete Rolle. Weiterhin führt die Bauausführung noch immer häufig zu nachhaltigen Bodenverschlechterungen. Der Banalisierung der Landschaft wird bei der Interessensabwägung des ARE künftig vermehrt Bedeutung zugemessen.</p>
41	<p>Im Weiteren stellt Pro Natura TG unter Verweis auf einen konkreten Fall sowie die Fussnote auf Seite 10 von Bericht II fest, die baupolizeiliche Kontrolle von Terrainveränderungen erfolge augenscheinlich oft ungenügend. Sie regt deshalb an, das Verfahren zur Kontrolle landwirtschaftlicher Terrainveränderungen zu überdenken.</p>	<p>Hinsichtlich der Bauausführung ist das Defizit erkannt. Es kann nur durch strikte Umsetzung der Auflagen durch die Baupolizeibehörden und vermehrten Beizug von bodenkundlichen Baubegleitungen (BBB) beseitigt werden. Bei der Fortschreibung des Vollzugskonzepts qualitativer Bodenschutz wird eine Anpassung der BBB-Schwelle geprüft.</p>

41	<p>Pro Natura TG stellt fest, das Deponieren von Asphalt-Abfällen auf Flurstrassen – eine Belagsänderung ohne Baubewilligung und nur mit einer Meldekarte – sei offenbar immer noch möglich. Bei Flurstrassen sei der Einbau von Asphaltgranulat in loser Form ohne Deckbelag lediglich meldepflichtig. Diese Praxis widerspreche klar § 12 StrWG und bewähre sich auch nicht. Pro Natura TG bitte das DBU dringend, diese Praxis zu überdenken und gemäss StrWG ein ordentliches Baubewilligungsverfahren zu verlangen.</p>	<p>Die Richtlinie des DBU betreffend den Einbau von Recyclingbaustoffen bei Flur- und Waldstrassen sowie Wanderwegen vom 21. Februar 2013 regelt die Bewilligungspflicht für den Einbau von Asphaltgranulat in Flurstrassen. Die Praxis wird überprüft. Dies ist indessen nicht Gegenstand der Deponieplanung.</p>
----	--	--

Deponieplanung – Bericht I: Grundsätze der kantonalen Deponieplanung

Nr.	Antrag/Hinweis/Frage	Art der Berücksichtigung
2	<p>Die Politische Gemeinde Egnach äussert, gemäss ihr vorliegenden Informationen bestünden bezüglich Deponien C, D und E aus Sicht der potenziellen Deponiebetreiber wie auch der KVA, Handlungsbedarf. Der untere Schwellenwert von zehn Jahren für einen Handlungsbedarf von fünf Jahren für die Ausscheidung der dazu erforderlichen kantonalen Nutzungszone sei wesentlich zu tief gewählt. Nach ihren Erfahrungen betrage der Zeitbedarf realistischer Weise mindestens zehn, eher fünfzehn Jahre oder gar noch länger.</p>	<p>Das Schwellenwertkonzept wird überprüft und die Schwellen werden angehoben.</p>
6	<p>Die Toggenburger AG ist der Meinung, dass nicht die Hälfte des unteren Schwellenwerts, sondern spätestens der untere Schwellenwert, spricht zehn Jahre, Auslöser von umgehenden, konkreten Massnahmen zur Sicherung der Ablagerungsmöglichkeiten der Materialien der Typen C, D und E sein muss.</p>	<p>Das Schwellenwertkonzept wird überprüft und die Schwellen werden angehoben.</p>
6	<p>Die Toggenburger AG macht einen Widerspruch zwischen Kapitel 2.6 und Tabelle 5 in Kapitel 2.3 aus. Die Formulierung in Kapitel 2.3. resp. die Tabelle 5 Fall 3 sollte ihrer Ansicht nach an die Formulierung im Kapitel 2.6. angepasst werden, d. h. Aufnahme von Standorten in die Deponieplanung bei Erreichen des unteren Schwellenwertes von zehn Jahren.</p>	<p>Die Aufnahme eines Standortes in die Deponieplanung ist nicht gleichbedeutend mit dessen Festsetzung im kantonalen Richtplan. Insofern besteht kein Widerspruch.</p>
6	<p>Die Toggenburger AG kann das in Kapitel 2.7 Standortauswahl erwähnte Kriterium der besten Gesamteignung nachvollziehen. Dabei seien aber folgende drei Punkte zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Kriterienset sowie deren Anwendung in der Nutzwertanalyse müssten transparent und für Dritte nachvollziehbar sein. - Die in den 1980er Jahren resp. 2011 festgelegten Kriterien sowie deren Bewertung unterlägen einem zeitlichen Wandel. Z.B. veränderten sich die Anforderungen an resp. die eingesetzten Transportmittel selbst. Über kurze Strecken würden zukünftig Lastwagen mit CH-Strom bzgl. CO₂ und UBP wesentlich besser abschneiden als die Bahn. Die Entwicklungsdynamik der Kriterien müsse so weit möglich in der Nutzwertanalyse berücksichtigt werden. - Der Fachbericht des AfU vom 29.05.2017 komme in der damaligen Nutzwertanalyse zum Schluss, dass die Standorte «Zelgli» (Altishausen, Kemmental) und «Unteres Schlatt» (Engwang, Wigoltingen) leicht besser abschneiden als die übrigen Standorte. Insgesamt konnten alle bewerteten Standorte relativ günstig bewertet werden. Die Toggenburger AG erachtet es als notwendig, dass vor einem zukünftigen Standortentscheid für eine Deponie Typ C, D und E im Konfliktfall im dannzumaligen Zeitpunkt eine neue Nutzwertanalyse erstellt werden müsse und der Entscheid sich nicht auf den Ergebnissen aus dem Fachbericht des AfU vom 29.05.2017 abstützen könne. 	<p>Das Kriterienset der Nutzwertanalyse wurde in den 1990er Jahren von den kantonalen Fachämtern erarbeitet und im Jahre 2011 überprüft und fortgeführt. Mit dem Bericht "Standortbeurteilung für Deponien des Typs E" vom 29.05.2017 wurden Kriterienset und Beurteilungsraster sowie die Ergebnisse der Standortbeurteilung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Eine Überprüfung des Kriteriensets erfolgt periodisch, es ist jedoch nicht angezeigt, diese methodische Beurteilungsgrundlage laufend zu verändern. Wie der Bericht zeigt, weisen mehrere Standorte eine ähnlich gute Eignung auf.</p>

Nr.	Antrag/Hinweis/Frage	Art der Berücksichtigung
7	<p>Der Verband KVA Thurgau kritisiert, die Methodik sehe vor, einen Standort beim Erreichen des halben unteren Schwellenwerts im KRP festzusetzen. Das entspreche (bei einer Deponie der Typen C–E) bei den vorgeschlagenen Schwellenwerten einer Frist von fünf Jahren, bis die Deponie ihren Betrieb aufnehmen müsste. Der Verband ist der Ansicht, dass ein potentieller Investor erst nach einer Festsetzung im KRP über genügend Planungssicherheit verfüge, um das erforderliche Land zu erwerben und ein bewilligungsfähiges Bauprojekt auszuarbeiten. Bisherige Erfahrungen in ähnlichen Projekten zeigten allerdings, dass vom Projektstart bis zur Eröffnung schnell einmal zehn Jahre vergehen könnten. Insbesondere könnten Gerichtsverfahren zu mehrjährigen Verzögerungen führen oder das Projekt sogar ganz verunmöglichen. Daher erscheint uns die angedachte Frist für die Errichtung einer neuen Schlackendeponie mit diesem halben Schwellenwert sehr kurz zu sein. Der Verband beantragt die Überprüfung des Konzeptes resp. der Fristen.</p>	<p>Das Schwellenwertkonzept wird überprüft und die Schwellen werden angehoben.</p>
12	<p>Das kantonale Tiefbauamt erachtet unterschiedliche Betrachtungszeiträume bei den Deponietypen als zweckmässig, ist jedoch der Ansicht, dass diese für Deponien der Typen A und B angesichts der Planungs- und Verfahrensdauern zu kurz gewählt seien. Das TBA fragt zudem nach einer Begründung für die unterschiedlichen Faktoren zwischen oberem und unterem Schwellenwert bei den Deponietypen A/B und C–E.</p>	<p>Das Schwellenwertkonzept wird überprüft und die Schwellen werden angehoben.</p>
16	<p>Die Terena Baustoff & Recycling AG macht einen Widerspruch zwischen Kapitel 2.3 und Tabelle 8 in Bericht II geltend (8'000 versus 32'000 Tonnen Typ E-Material).</p>	<p>Es handelt sich nicht um einen Widerspruch. In Bericht I wird zur Illustration des Textes auf die bisherige langfristige Ablagerungsmenge der Deponie «Kehlhof» Bezug genommen. Bericht II stellt die anfallenden Gesamtmengen differenziert dar. Aus Bericht II kann nicht abgeleitet werden, dass die Gesamtmenge für Ablagerungen im Thurgau zur Verfügung stehen würde.</p>
16	<p>Für die Terena Baustoff & Recycling AG ist der untere Schwellenwert als Indikator für sich anbahnenden Handlungsbedarf mit zehn Jahren für Deponien der Typen C, D und E viel zu tief gewählt. Noch fragwürdiger ist aus ihrer Sicht der vorgesehene halbe untere Schwellenwert von fünf Jahren für den akuten Handlungsbedarf. Erst dann würde der Bedarf für eine neue Deponie oder ein entsprechendes Kompartiment als ausgewiesen gelten und es könnte eine Festsetzung im KRP und eine kantonale Nutzungszone (KNZ) festgelegt werden. Diese Schwellenwerte seien angesichts der erforderlichen Standortauswahl, der Planungsschritte inklusive Bewilligung und Bau der Deponie viel zu tief angelegt. Die Terena Baustoff & Recycling AG beantragt deshalb die Ansetzung des unteren Schwellenwertes für Deponien der Typen C, D und E auf zwanzig Jahre anstelle von zehn Jahren. Entsprechend sei der halbe untere Schwellenwert neu auf</p>	<p>Das Schwellenwertkonzept wird überprüft und die Schwellen werden angehoben.</p>

Nr.	Antrag/Hinweis/Frage	Art der Berücksichtigung
	zehn Jahre anzusetzen. (Hierdurch würden auch Auswirkungen auf die Bedarfsanalyse gemäss Bericht II ergeben, was die Eigeberin ebenfalls geltend macht).	
17	Die Politische Gemeinde Wigoltingen begrüsst die Koordination mit den angrenzenden Kantonen im Rahmen der Planungsregion Ostschweiz. Es sei für sie jedoch nicht ersichtlich, wie die Zusammenarbeit mit dem Landkreis Konstanz und der Bodenseeregion geregelt ist. Sie wünscht zu erfahren, ob nicht verwertbarer Siedlungsabfall (Schlacke) verursachergerecht in die entsprechende Region zurückgeführt?	Die Anlieferung von Siedlungsabfällen aus den Landkreisen Konstanz und Bodenseekreis ist vertraglich geregelt und unterliegt der öffentlichen Ausschreibung. Aktuell wird die Kehrichtschlacke anteilmässig wieder nach Deutschland zurückgeführt. Die dafür notwendige Notifikation regelt auch die maximale Rückführungsquote.
17	Die Politische Gemeinde Wigoltingen erachtet die Einrichtung einer kantonalen Nutzungszone (KNZ) in Siedlungsnähe als problematisch. Die Bedenken und Ängste der Bevölkerung seien ernst zu nehmen und entsprechend zu berücksichtigen.	Standorte der Typen C, D und E sollen künftig als KNZ realisiert werden, um sicherzustellen, dass die wenigen Standorte im Kantonsgebiet, die sich geologisch überhaupt eignen, auch realisiert werden können. Die Bedenken und Ängste der Bevölkerung sind auch bei der Erarbeitung einer KNZ durch den Kanton zu berücksichtigen. Gemäss § 22 des kantonalen planungs- und Baugesetzes (PBG, RB 700) ist die Standortgemeinde bei der Planung anzuhören.
17	Die Politische Gemeinde Wigoltingen wünscht zu erfahren, wie die Aktivierung von Verbänden und Unternehmen aussehe, respektive ob der Anstoss vom Kanton ausgehe.	Das Amt für Umwelt pflegt einen regelmässigen Informationsaustausch mit den Betreibern bestehender Deponien und auch mit den relevanten Branchenverbänden. Im Eintretensfall würden diese Akteure direkt von der kantonalen Fachstelle kontaktiert.
17	Die Politische Gemeinde Wigoltingen nimmt Bezug auf die in Kapitel 2.7 erwähnte Nutzwertanalyse und wünscht zu erfahren, welche weiteren Kriterien gemeint sind und ob die Gemeinde bei der Auswahl der Kriterien mitwirken könne.	Zusätzliche Kriterien werden dann erarbeitet, wenn zwei oder mehr Standorte eine vergleichbar gute Eignung aufweisen, zweitgleich Bauprojekte vorliegen, aber nur ein Projekt benötigt wird. Die zusätzlichen Kriterien sind auf diese Situation abzustimmen. Kapitel 2.7 in Bericht I wird hierzu präzisiert.
17	Aus Sicht der Politische Gemeinde Wigoltingen ist der Standort «Schlatt» nicht noch zusätzlich für die Aufbereitung von Deponiegut analog «Burgauerfeld» ZAB geeignet. Raum- und Ortsplanung sähen zudem für die Dörfer Engwang und Wagerswil eine Zone mit «Vorrang Landschaft» vor. Die liege zwar nicht explizit auf dem möglichen Deponiestandort, umfasse aber grosse Teile dieses Gebietes. Genauso wie die erwähnten Drumlins um Engwang sei der Höhenweg mit der Senke zur Autobahn hin und der einmaligen Aussicht über das Thurtal eine markante Geländeform, die es zu erhalten gelte.	Die Aufbereitung von Kehrichtschlacke ist gesetzlich vorgeschrieben, wo diese erfolgt, ist im Rahmen der Projektentwicklung zu prüfen. Die Belange des Landschaftsschutzes sind bei der Projektentwicklung zu berücksichtigen.
17	Die Politische Gemeinde Wigoltingen begrüsst den Grundsatz, dass Deponien so zu planen sind, dass diese für jedermann (im Einzugsgebiet) zu gleichen	Die Zielsetzung des USG sieht eine Zusammenarbeit der Kantone bei der Abfallplanung vor, einerseits, um die Entsorgungssicherheit sicherzustellen,

Nr.	Antrag/Hinweis/Frage	Art der Berücksichtigung
	<p>Konditionen zugänglich sind. Die Festlegung von Einzugsgebieten ist für sie ein MUSS, es solle keinen "Abfalltourismus" zu Lasten der Thurgauer Bevölkerung geben. Im Weiteren führt die Gemeinde aus, der Thurgau solle nicht der Deponiestandort für ausserkantonales Typ-E-Material sein resp. das Einzugsgebiet sei vorgängig zu regeln.</p>	<p>andererseits, um "Abfalltourismus" einzuschränken. Dabei kann und muss aber nicht jeder Kanton autark sein. Wie Bericht II zeigt, ist der Kanton Thurgau bei den Materialtypen D und E Nettoexporteur aktuell, bei Typen A und B Importeur.</p>
18	<p>Das Amt für Raumentwicklung des Kantons Thurgau verweist im Zusammenhang mit der Aufnahme von Deponiestandorten in die kantonale Richtplanung auf eine Rechtsauskunft des Rechtsdienstes des Departements für Bau und Umwelt vom 4. August 2020. Demnach müssen sämtliche Deponien der Typen A bis E vor einem kommunalen Nutzungsplanverfahren in den KRP eingetragen werden. Dabei müssen sie einer Verbindlichkeit zugeordnet werden (Festsetzung, Zwischenergebnis, Vororientierung). Es müsse beachtet werden, dass sich der Verbindlichkeitsgrad einer Aussage verändern könne, ohne dass damit der KRP sofort formell geändert werden müsse.</p> <p>Sei beispielsweise ein als Festsetzung eingestuftes Vorhaben erstellt, wird es durch eine sogenannte "Fortschreibung des KRP", d. h. ohne formelles Änderungsverfahren der Kategorie "Ausgangslage" zugeordnet. Eine öffentliche Bekanntmachung der Änderung gemäss § 3 PBV und die Genehmigung durch den Grossen Rat (§ 5 PBV) und den Bundesrat (Art. 11 RPG) seien dabei nicht erforderlich. Anders verhalte es sich bei Zwischenergebnissen. Werde bei einem Zwischenergebnis ein massgebliches Verfahren zur Realisierung des Vorhabens im KRP angegeben, könne das Projekt als Fortschreibung des KRP realisiert werden. Fehle indessen die Angabe eines Verfahrens, bedürfe es zur Realisierung einer formellen Änderung des KRP resp. einer Richtplananpassung bevor das Vorhaben via Nutzungsplanung/Baubewilligung realisiert werden könne. Bei als Vororientierung eingestuften Vorhaben sei in jedem Fall eine Richtplananpassung erforderlich (vgl. Einleitung KRP). Der zwingend notwendige Eintrag von Deponiestandorten im KRP werde aus Sicht der ARE TG in der vorliegenden Deponieplanung zu wenig resp. unklar erläutert, insbesondere bei den Deponien der Typen A und B. Entsprechend müsse die schematische Darstellung im Anhang A2 angepasst werden. Der Eintrag in den KRP sollte nach Ansicht des ARE in der Deponieplanung ausführlicher behandelt werden. Auch solle bei den jeweiligen Deponiestandorten ersichtlich sein, wie damit im KRP umgegangen werden solle (Verbindlichkeitsstufe, bei welcher KRP-Teilrevision aufnehmen, usw.).</p>	<p>Die Rechtsauskunft stand erst nach der Erstellung der Berichtsentwürfe für die Vernehmlassung der Deponieplanung zur Verfügung. Sie greift u.a. auf die jüngere Rechtsprechung zurück. Daraus entsteht das Erfordernis, die bisherige kantonale Praxis in Bezug auf die Deponietypen A und B anzupassen. Entsprechend wird auch Kapitel 2 des Berichts I überarbeitet.</p>
18	<p>Das Amt für Raumentwicklung regt diverse Begriffsanpassungen und Präzisierungen an, z. B. eine durchgängige Verwendung des Begriffs "Regionalplanungsgruppe" oder die Einführung des Begriffs "Flächenkontingente" auf Seite 17.</p>	<p>Wo möglich, wird dies umgesetzt.</p>

18	Das Amt für Raumentwicklung regt unter Verweis auf den künftigen Zwei-Jahres-Rhythmus für Richtplanrevisionen eine Anpassung der Formulierungen zum Prozedere der Aufnahme von Standorten in den Richtplan auf Seite 19 an.	Anpassung der Formulierungen.
19	Das Amt für Umwelt des Kantons St. Gallen äussert sich insgesamt positiv. Der Betrachtungszeitraum von 30 Jahren für höherklassige Deponien beurteilt es als eher knapp, aber vertretbar. Das Konzept der Schwellenwerte sei ein geeignetes Instrument für die Bewirtschaftung der Reservevolumina. Die nach Deponie-typen differenzierten Betrachtungsräume sind aus seiner Sicht im Hinblick auf die anfallenden Abfallmengen und den entsprechenden Deponiebedarf sinnvoll und zweckmässig. Dass der Kanton bei den Deponietypen C, D und E mittels eigener Reservestandorte und der Festlegung von KNZ ein übergeordnetes Interesse vertritt, sei aufgrund der Bedeutung dieser Deponietypen nachvollziehbar und gerechtfertigt. Die Festlegungen in Kapitel 2.10 beurteilt das AfU SG als nachvollziehbar. Es weist in diesem Zusammenhang darauf hin, selbst mit der Festlegung von Einzugsgebieten bei Deponien gute Erfahrungen gemacht zu haben, da dadurch weite Transportfahrten unterbunden werden könnten. Der Aspekt der regionalen Entsorgungssicherheit werde dadurch stärker gewichtet. Zum Bericht macht es diverse Fehlerkorrekturen und gibt Anregungen für Verbesserungen.	Das Schwellenwertkonzept wird überprüft und die Schwellen werden angehoben. Eine Anhebung des gesamten Betrachtungszeitraums auf mehr als 30 Jahre ist aber nicht vorgesehen. Auf die Festlegung von Einzugsgebieten bei den Deponietypen A und B soll nach Möglichkeit weiterhin verzichtet werden, solange sich keine Überkapazitäten abzeichnen.
19	Das Amt für Umwelt des Kantons St. Gallen äussert sich zur interkantonalen Zusammenarbeit und stellt nachfolgenden Antrag. Die Abstimmung mit den Nachbarkantonen funktioniere aufgrund der den KVA fix zugewiesenen Einzugsgebiete im Bereich der Typ D Deponien sehr gut (klar definierter, kantonsübergreifende räumlicher Betrachtungsrahmen). Bei den restlichen Deponietypen gestalte sich die Abstimmung aufgrund der unterschiedlichen Anwendung von Einzugsgebieten schwierig (es gebe keine beidseitig einheitlich festgelegten, kantonsübergreifenden Betrachtungsräume). Das AfU begrüsst die bisher aufgegleiste Zusammenarbeit sehr, sei aber der Meinung, dass auch bei den Deponietypen A, und insbesondere B und E möglichst eng zusammengearbeitet werden solle. Es beantragt daher Folgendes: Der Raum Romanshorn–St. Gallen–Wil sei stark von einer überkantonal tätigen Bau- und Abfallwirtschaft geprägt. Hier solle eine vertiefte Abstimmung zwischen den beiden Kantonen angestrebt werden.	Aufgrund der kantonsübergreifenden wirtschaftlichen Verflechtungen in der erwähnten Region erscheint der Antrag des AfU SG nachvollziehbar. In welcher Form die Abstimmung zwischen den beiden Kantonen erfolgen soll, muss jedoch geklärt werden. Auf die Festlegung von Einzugsgebieten bei den Deponietypen A und B soll nach Möglichkeit weiterhin verzichtet werden, solange sich keine Überkapazitäten abzeichnen. Regionalen Überkapazitäten könnte aber mit kantonsübergreifenden Einzugsgebieten begegnet werden.
19	Das Amt für Umwelt des Kantons St. Gallen beurteilt die unteren Schwellenwerte aller Deponietypen sowie die oberen Schwellenwerte der Typen A und B als tief. Der Grund liege in der mittlerweile langen und konfliktreichen Planungsdauer für neue Deponien. Das AfU SG schlägt daher eine Anhebung der unteren Schwellenwerte auf zehn Jahre bei allen Deponietypen, Anhebung der oberen Schwellenwerte der Typen A und B auf zwanzig Jahre vor.	Das Schwellenwertkonzept wird überprüft und die Schwellen werden angehoben.

	<p>Je nach Bedeutung der Verwertung von Typ A Material in Abbaustellen könne auch zwischen Typ A und Typ B Deponien differenziert werden: Unterer Schwellenwert Typ A: fünf Jahre, Typen B, C, D und E: zehn Jahre</p>	
19	<p>Dass überregionale Planungsgruppen gebildet werden, erachtet das Amt für Umwelt des Kantons St. Gallen im Grundsatz nachvollziehbar. Es würden so funktionale Wirtschaftsräume eher abgebildet als bei einer starren Fixierung auf die Kantonsgrenzen. So seien Grenzgebiet zum Oberthurgau auf St. Galler Gebiet mehrere Deponien vom Typ A und B geplant. Bei der Festlegung von deren Einzugsgebieten würden diverse Thurgauer Gemeinden berücksichtigt. Für diese Gemeinden sei somit die Entsorgungssicherheit für die gesamte Betriebsdauer dieser Deponien gesichert. Allerdings sei der Bedarf resp. Volumenverbrauch dieser Thurgauer Gemeinden nicht im Bedarfsnachweis der St. Galler Deponieplanung enthalten. Daher beantragt das AfU St. Gallen, bei der Festlegung von kantonsübergreifenden Planungsregionen die gegenseitigen Auswirkungen auf die jeweiligen Deponieplanungen (Beurteilung der Reserve in der Region, Bedarfsanalysen und -nachweise) abzustimmen. Die Handhabung von kantonsübergreifenden Planungsregionen solle zwischen den betroffenen Regionen und Kantonen definiert und falls möglich harmonisiert werden.</p>	s. o.
20	<p>Das Interkantonale Labor, Abt. Umweltschutz Schaffhausen weist darauf hin, dass der nachbarschaftliche Umgang zwischen dem Kanton TG und dem Kanton SH nicht abschliessend geregelt sei. Der Kanton TG habe jahrelang eine Deponie (Anm.: Standort «Paradies») zur Verfügung gestellt, welche rege von Schaffhauser Unternehmen genutzt werde. Es müsse geklärt werden, auf welchem Kantonsgebiet eine Nachfolgelösung angesiedelt werden könne.</p>	<p>Die Restlaufzeit der Typ-B-Deponie «Paradies» beträgt noch ein paar Jahre. In den Raumplanungsregionen Diessenhofen und Untersee-Rhein sind derzeit keine neuen Deponievorhaben absehbar.</p>
21	<p>Die Deglo AG nimmt Bezug auf das Schwellenwertkonzept. Dem halben (1/2) unteren Schwellenwert werde eine sehr grosse Bedeutung beigemessen. Die Formulierungen seien oft langatmig und schwer nachzuvollziehen. Es sei nicht nachzuvollziehen, warum dieser Wert nicht ein "eigenständiger" Schwellenwert sein soll. Daher beantragt die Deglo AG. Es seien drei Schwellenwerte bezeichnet werden (z. B. Unter-, Mittlerer-, Oberer Schwellenwert). Dies würde ihrer Ansicht nach die Berichte deutlich verständlicher machen.</p>	<p>Das Schwellenwertkonzept wird überprüft und die Schwellen werden angehoben.</p>
21	<p>Die Deglo AG moniert, für die Unterschreitung des Unteren bzw. des halben Unteren Schwellenwert würden verschiedene Formulierungen verwendet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - anbahnender Handlungsbedarf - Handlungsbedarf - akuter Handlungsbedarf - grundsätzlich ausgewiesener Handlungsbedarf <p>Diese Ausdrucksweisen seien sehr schwer verständlich und ohne Glossar kaum zu verstehen. Die Formulierung sollte ihrer Ansicht nach eindeutig und möglichst selbsterklärend sein. Sie beantragt daher, auf die Begriffsbezeichnung «Handlungsbedarf» (z. B. anbahnender Handlungsbedarf etc.) zu verzichten. Es solle</p>	<p>Eine sprachliche Unverständlichkeit können wir nicht erkennen. Dies wurde auch nicht in anderen Stellungnahmen thematisiert. Das Konzept wird beibehalten.</p>

	stattdessen einheitlich von Unterschreitung Oberer-, Unterer-, halber Unterer Schwellenwert gesprochen.	
21	Im Kapitel 2.4 Räumliche Betrachtungsmaassstäbe, werden in Tabelle 4 bei den Typen A und B die Raumplanungsgruppen (Planungsregionen) und für die Typen C, D und E das gesamte Kantonsgebiet herangezogen. Die Deglo AG moniert, dass diese Aufteilung im Folgenden (ausser Seite 13, letzter Abschnitt) nicht aufgegriffen werde und die folgenden Berechnungen auf dem gesamten Kantonsgebiet basierten. Sie beantragt daher, das Konzept der Räumlichen Betrachtungsmaassstäbe weiter auszuführen. Alternativ könne das Konzept auch verworfen werden und auf eine situativ zu erarbeitenden Betrachtungsraum abgestellt werden. So könnten lokale Gegebenheiten (z. B. Standorte nahe der Kantonsgrenze) berücksichtigt werden.	Das Konzept der Regionalisierung wird mit der vorliegenden Deponieplanung erstmals eingeführt. Für die Betrachtungsräume liegen bislang keine belastbaren Datengrundlagen vor. Bis dies der Fall ist, muss stets auch Bezug auf den Gesamtkanton genommen werden. Situativ zu erarbeitende Betrachtungsräume obliegen der Willkür und sind nicht praxistauglich.
21	Die Deglo AG wünscht zu erfahren, wie der "konkrete Bedarf" bei Typen A und B zu ermitteln sei. Gemäss Seite 13, letzter Abschnitt solle vorrangig die jeweilige Planungsregion als Bezugsgrösse gelten. Sie fragt nach der Bedeutung des Begriffs "vorrangig" und nach dem Vorhandensein von Daten zum Bedarf der Planungsregionen. In der Folge beantragt die Deglo AG, die Berechnung des "konkreten Bedarfs" solle festgelegt werden. Alternativ könne auch formuliert werden: "ist mit dem AfU projektspezifisch abzustimmen".	s.o.
21	Die Deglo AG bemängelt, aus den Berichten gehe nicht klar hervor, ob für die Typen A und B ein KRP-Eintrag notwendig sei und wann, falls überhaupt notwendig, ein Standort dieses Typs im KRP festgesetzt werden könne. Sollte eine KRP-Festsetzung notwendig sein und wäre ein solcher erst beim halben unteren Schwellenwert möglich, so sei dies eine deutlich zu kurze Zeitspanne um ein Projekt in dieser Zeit von Stufe KRP bis Deponieeröffnung zu planen und bewilligen. In der Folge beantragt die Deglo AG, die Verbindung zwischen kantonaler Deponieplanung und KRP solle klarer herausgearbeitet werden.	Siehe Antrag des Amts für Raumentwicklung (Nr. 18) oben. Künftig müssen Standorte der Typen A und B immer in den KRP aufgenommen werden.
21	Die Deglo AG stellt fest, die Deponiepolitik des Kantons sehe vor, die Projektierung und den Betrieb, so lange dies funktioniere, den privaten Akteuren zu überlassen. Die Deglo AG unterstützte dieses Vorgehen. Diese bringe es aber mit sich, dass die Umsetzung und das Planungsrisiko bei den Privaten liegen. In der vorliegenden Deponieplanung werde der Handlungsbedarf jährlich in der Deponiestatistik bzw. in der Bedarfsanalyse (Bericht II) bestimmt. Der "ausgewiesene Bedarf" solle aber durch den Deponiebetreiber beim Beantragen der Errichtungsbewilligung berechnet werden. Die Erteilung der Errichtungsbewilligung sei dann (unter Anderem) abhängig von dieser Berechnung. Zwischen dem Zeitpunkt an dem der Handlungsbedarf ausgewiesen wird (Deponieplanung) und dem Zeitpunkt der Errichtungsbewilligung (ausgewiesener Bedarf) könnten mehrere Jahre liegen, in der der private Initiant a.) einen hohen Planungsaufwand trage, und b.) aktiv mit den involvierten Stakeholdern (Grundigentümer, Gemeinde, Interessensvertreter, etc.) verhandle und plane. Es bestehe somit das Risiko, dass	Das angesprochene Unternehmerisiko besteht in der Tat. Allerdings handelt es sich um einen überschaubaren Zeitraum, in dem es im Interesse der Abfallplanung wie auch der Unternehmen liege, geplante Projekte auch umzusetzen. Umgekehrt wird von Seiten der Unternehmer eine Anhebung der Schwellenwerte verlangt, wodurch eine Unterscheidung zwischen grundsätzlichem Bedarf und Bedarfsnachweis erst Recht notwendig wird.

	<p>ein Initiant auf Grund des Handlungsbedarfs in die Planung einer Deponie einsteige, für diese aber keine Errichtungsbewilligung erwirken könne, weil zum Zeitpunkt der Beantragung der Errichtungsbewilligung der konkrete Bedarf nicht mehr ausgewiesen werden könne, z. B., weil sich andernorts zusätzliches Deponievolumen ergeben habe oder, weil der Bedarf an sich (rechnerisch) zurückgegangen sei. Dies könne zu unerwünschten Konsequenzen führen. Die Deglo AG verweist in diesem Zusammenhang auf VVEA Art. 39 a, wonach die kantonale Behörde die Errichtungsbewilligung erteilt, wenn der Bedarf ausgewiesen ist. Sie weist darauf hin, dass in der VVEA nicht von einem "konkreten Bedarfsnachweis" die Rede sei, sondern davon, dass der "Bedarf ausgewiesen" ist. Ferner werde in der VVEA lediglich definiert, dass eine Errichtungsbewilligung erteilt werden kann, wenn der "Bedarf an Deponievolumen [...] in der Abfallplanung ausgewiesen ist". Es werde entsprechend dem Gesuchsteller keine konkrete Aufgabe zugewiesen. Die Formulierung in der VVEA lasse demzufolge genügend Spielraum wann, wie und durch wen der Bedarf auszuweisen ist. In der Folge beantragt die Deglo AG, Rechts- und Planungssicherheit für die privaten Initianten zu schaffen. Anstelle einer Berechnung des konkreten Bedarfs beim Ersuchen der Errichtungsbewilligung solle direkt und abschliessend auf den ausgewiesenen Handlungsbedarf gem. Bedarfsanalyse (Deponieplanung) verwiesen werden können. Liege dieser bei den Typen A und B nicht mehr als zehn Jahre zurück, solle der Bedarf als gegeben betrachtet werden.</p>	
24	<p>Der Verband Thurgauer Kieswerke (VTK) begrüsst eine rollende Planung und Nachführung in kürzeren Zeitabständen sehr.</p>	Kenntnisnahme
24	<p>Der Verband Thurgauer Kieswerke (VTK) hält fest, ein aktives Eingreifen des Kantons in die Deponieplanung widerspreche den Grundsätzen einer freien Marktwirtschaft und sei grundsätzlich zu vermeiden. Allerdings wäre eine aktivere Unterstützung des Kantons gegenüber der Kommunen aus Sicht des VTK sehr wünschenswert, da hier die grössten Schwierigkeiten resp. Streitigkeiten entstünden. Der VTK stellt ein weit verbreitetes "Garten"-Denken der Gemeinden fest, welches eine Projektplanung massiv erschwere. Daher stelle sich aus Sicht des VTK die Frage, ob bei Deponien nicht grundsätzlich eine KNZ (Kantonale Nutzungszone) ausgeschieden werden solle.</p>	<p>Die Deponieplanung sieht eine Realisierung von Standorten als KNZ nur für Deponietypen mit hohen Standortanforderungen vor, da die notwendigen geologischen Voraussetzungen nur an wenigen Orten im Kantonsgebiet überhaupt gegeben sind und diese gesichert werden sollen. Eine weitergehende Anwendung der KNZ stünde im Konflikt mit der Gemeindeautonomie und ist sachlich nicht gerechtfertigt.</p>
24	<p>Die Betrachtungszeiträume der verschiedenen Deponietypen zur Ermittlung und Definition eines Handlungsbedarfs erscheinen dem Verband Thurgauer Kieswerke (VTK) zu gering. Schon heute vergingen bis zur Inbetriebnahme einer Deponie (von der Vertragsunterzeichnung bis zur Betriebsbewilligung) zwischen fünf bis acht Jahren. Daher sei ein Unterer Schwellenwert von fünf Jahren (bei A/B) und zehn Jahren (C-E) als zu gering zu beurteilen.</p>	<p>Das Schwellenwertkonzept wird überprüft und die Schwellen werden angehoben.</p>

24	Der Verband Thurgauer Kieswerke (VTK) geht unter Verweis auf Kapitel 2.6 davon aus, dass in der UVP in Zukunft auf eine detaillierte Bedarfsanalyse verzichtet werden könne mit Verweis auf die kantonale Deponiestatistik. Diese solle ja den konkreten Bedarf erst anzeigen und eine Planung von Projekten ermöglichen. Die Möglichkeit zur jederzeit mögliche Aufnahme von Reservestandorten in die Deponieplanung wird begrüsst. Der VTK geht davon aus, dass ein Reservestandort auf unbestimmte Zeit im Richtplan aufgenommen werde. Nur so könnten Standorte bei Eignung langfristig gesichert werden.	Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist eine Normenkontrolle. Im UVB ist zu prüfen, ob ein Vorhaben mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen übereinstimmt. Wenn die Deponieplanung künftig regelmässig den Handlungsbedarf aufweist, wird eine einfache Bezugnahme darauf im UVB voraussichtlich genügen. Reservestandorte für Deponien der Typen C, D und E sollen wegen ihrer Standortanforderungen langfristig gesichert werden.
24	Der Verband Thurgauer Kieswerke (VTK) wünscht zu erfahren, welche zusätzlichen Kriterien zur Anwendung kommen, wenn zwei Standorte gleichermaßen geeignet sind.	Siehe auch Nr. 17. Zusätzliche Kriterien werden dann erarbeitet, wenn zwei oder mehr Standorte eine vergleichbar gute Eignung aufweisen, zweitgleich Bauprojekte vorliegen, aber nur ein Projekt benötigt wird. Die zusätzlichen Kriterien sind auf diese Situation abzustimmen. Kapitel 2.7 in Bericht I wird hierzu präzisiert.
24	Der Verband Thurgauer Kieswerke (VTK) weist darauf hin, dass die Einzugsgebiete von kantonalen Deponien nicht an Kantonsgrenzen endeten, sondern in Marktgebieten festgelegt seien. Eine kantonsübergreifende Betrachtung der Volumina sei daher angezeigt.	Kenntnisnahme
29	Die Erde Thurgau AG begrüsst die Grundhaltung des Kantons, selbst nicht aktiv in die Abfallbewirtschaftung bei Deponien einzugreifen. Dort, wo zur Sicherstellung der Entsorgungssicherheit ein aktives Eingreifen des Kantons erforderlich sei, müsse dieses dem jeweiligen Deponiematerial respektive Deponietyp gerecht werden und jederzeit angemessen und zielorientiert sein. Für Deponien Typ A bedeute dies nach ihrem Verständnis, dass der Kanton einerseits nur äusserst zurückhaltend in die freie Marktwirtschaft eingreifen, andererseits aber faktische Monopolstellungen verhindern und für gleich lange Spiesse sorgen müsse. Dieser Spagat gelinge ihres Erachtens nur teilweise. Daher formuliert die Erde Thurgau AG zu diesem Themenkreis mehr als zehn Anträge (s. u.).	Siehe Anträge unten
29	Als eigentlichen Kernpunkt des Berichtes I macht die sich ausschliesslich zu Deponien vom Typ A äussernde Erde Thurgau AG Kapitel 2.10. (Einzugsgebiete und Tarife) aus. Die Festlegung von Einzugsgebieten für Abfallanlagen, innerhalb welcher die Betreiber verpflichtet werden, alle Abfälle anzunehmen für die das Einzugsgebiet festgelegt worden ist, erachtet die Erde Thurgau AG für Deponien C, D und E zwar als zweifellos sinnvoll. Für Deponien Typ A sei die Festlegung von Einzugsgebieten hingegen nicht sinnvoll, da Aushubdeponien gemäss Richtplan ohnehin regional verteilt sein müssten und dies in der Praxis schwer zu handhaben und zu kontrollieren sei. Bei der Teilrevision des kantonalen Richtplans habe die Erde Thurgau AG explizit auf den Planungsgrundsatz 4.4 F gedrängt, dass Deponien grundsätzlich so zu planen und zu bewilligen seien, dass sie von jedermann zu gleichen Konditionen für alle Anlieferer zu gleichen	Eine Festlegung von Tarifen durch das Departement für Bau und Umwelt ist nach § 23 AbfallG (RB 814.04) nur möglich, wenn zuvor vom Regierungsrat ein Einzugsgebiet festgelegt wurde.

	<p>Konditionen zugänglich sind. Die Formulierung „von jedermann“ gehe ihres Erachtens jedoch zu weit. Es könne nicht die Meinung sein, dass beliebige Private oder auch Kleinunternehmer zu den gleichen Konditionen in Aushubdeponien anliefern dürfen wie eine Tiefbau- oder Transportunternehmung mit grossen Volumina.</p> <p>Zu begrüssen sei die Stossrichtung, dass der Kanton Tarife für Abfallanlagen der Genehmigungspflicht unterstellen könne. Die Erde Thurgau hinterfragt jedoch den logischen Zusammenhang der Festlegung eines Einzugsgebiets mit der Genehmigung eines Tarifs. Definierte Einzugsgebiete verhinderten vielmehr, dass der ohnehin stark eingeschränkte Markt über den Deponiepreis spielen kann. Monopole würden auf diese Weise gar noch zementiert. Die heute ihrer Ansicht nach zum Teil deutlich übersetzten Deponiegebühren aufgrund faktischer Monopole sollten zudem auf ein vernünftiges Mass gesenkt werden, da dies in aller Interesse liege. Die Erde Thurgau AG beantrage deshalb die Einführung eines einheitlichen Maximaltarifs für alle Aushubdeponien, obwohl dies einen hoheitlichen Markteingriff darstelle (s. u.).</p>	
29	<p>Die Erde Thurgau AG stellt zu den vorgenannten Themenkreisen Einzugsgebiet und Tarife folgende Anträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Als Betrachtungsraum für Deponien Typ A (und B) solle das ganze Kantonsgebiet festgelegt werden. - Sollte das ganze Kantonsgebiet als Betrachtungsraum für Deponien Typ A (und B) abgelehnt werden, seien die Bezirke und nicht die Regionalplanungsgruppen als Betrachtungsräume festgelegt werden. - Falls für die Betrachtungsräume für Deponien Typ A an den Regionalplanungsgruppen festgehalten werden sollte, sei die Terminologie dem PBG anzupassen (Regionalplanungsgruppe, nicht Raumplanungsgruppe). - Es sei explizit festzuhalten, dass bei Unterschreitung der Hälfte des unteren Schwellenwerts kein konkreter Bedarfsnachweis mehr erbracht werden muss. - Auf die Festlegung von Einzugsgebieten bei Deponien Typ A sei zu verzichten. - Die Tarife seien in jedem Fall vom Departement zu genehmigen, unabhängig von der Festlegung von Einzugsgebieten. - Das Departement habe für die Dauer einer Planungsperiode von fünf Jahren für Typ-A-Deponien einen Maximaltarif festzulegen, für die aktuelle Periode einen einheitlichen Tarif von Fr. 12.00–14.00 pro m³ lose. - Sollte kein Maximalpreis festgelegt werden, seien die Kriterien, nach welchen die Tarife berechnet bzw. genehmigt werden, in einem formellen Erlass klar zu definieren. - Die Genehmigung der Tarife habe auf Antrag eines Deponieplaners in einer frühen Phase zu erfolgen, 	<p>Die Deponieplanung nimmt das im KRP vorgesehene Konzept der Regionalisierung auf. Die Regionalplanungsgruppen sind gemäss § 3 PBG (RB 700) die dafür zuständige Körperschaft. Einzugsgebiete für Deponien der Typen A und B sollen auch künftig – vorbehaltlich der Abstimmung mit den Nachbarkantonen – nur dann festgelegt werden, wenn regional Überkapazitäten drohen.</p> <p>Der konkrete Bedarfsnachweis muss aufgrund der zeitlichen Divergenz zwischen der Feststellung des Handlungsbedarfs und der Errichtung einer Deponie in jedem Fall erbracht werden. Dies ist auch bundesrechtlich vorgeschrieben.</p> <p>Die Festlegung von Tarifen erfordert gemäss kantonalem Abfallrecht eine vorgängige Festlegung von Einzugsgebieten.</p> <p>Die Festlegung von Maximaltarifen von 12 bis 14 Franken für alle Typ-A-Deponien stellt einen unverhältnismässigen Eingriff in die Marktfreiheit dar und steht im Widerspruch zu § 23 Abs. 2 AbfallG, wonach diese den für eine wirtschaftliche Betriebsführung erforderlichen Aufwand decken und verhältnismässig sind.</p> <p>Die einzelnen Verfahrensschritte bis zur Inbetriebnahme einer Deponie sind durch Rechtssetzung und Rechtsprechung vorgegeben. Auch hier ist die Gemeindeautonomie zu beachten, da</p>

	<p>spätestens im Rahmen der Vorprüfung durch den Kanton.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Tarife bestehender Aushubdeponien seien ebenfalls einem Maximalpreis zu unterwerfen bzw. nach den gleichen Kriterien für neue Deponien festzulegen, damit gleich lange Spiesse erreicht werden. - Es sei explizit festzuhalten, dass bei Sicherstellung der Zugänglichkeit zur Deponie zu gleichen Bedingungen durch den Betreiber/Projektanten kein Einzugsgebiet festgelegt wird, und dass bei im Voraus verbindlicher Festlegung von angemessenen Tarifen diese nicht der Genehmigungspflicht unterliegen. - Die Bewilligungsverfahren für Deponien des Typs A seien deutlich zu vereinfachen und zu straffen. - Auf die Aktivierung von Unternehmen und Verbänden zur Förderung privatwirtschaftlicher Aktivitäten sei zu verzichten. 	<p>die Gemeinde als Planungsbehörde für die Nutzungsplanung zuständig ist.</p>
31	<p>Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich regt an, bei den Grundsätzen zusätzlich noch die Möglichkeiten zur Reduktion der deponierten Abfälle zu betrachten werden (z. B. Behandlungsregel für Rückbau- und Aushubmaterial). Es wird angeregt, die Verwertung von Abfällen weiterhin voranzutreiben und so die Reduktion der zu deponierenden Abfällen als nachhaltige Massnahme in die Deponieplanung aufzunehmen.</p>	<p>Das Erfordernis einer Verwertungsregel ist im Zusammenhang mit dem Auftrag der VVEA zur Verwertung von Abfällen zu prüfen, ist jedoch nicht Bestandteil des Teils Deponieplanung der kantonalen Abfallplanung.</p>
31	<p>Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich beurteilt die Festsetzung eines Ersatzstandorts für Typ C, D und E im kantonalen Richtplan (KRP) bei Unterschreiten des halben unteren Schwellenwerts (fünf Jahre) als zeitlich knapp ein. Das Führen von sogenannten Reservestandorten ist aus Sicht des AWEL zu begrüssen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
32	<p>Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) nimmt zu den Grundsätzen grundsätzlich positiv Stellung. Bezifferte die damalige TVA den Betrachtungszeitraum für den Bedarf an Deponien noch auf 20 Jahre, so nenne die Abfallverordnung (VVEA, SR 814.600) keine explizite Dauer mehr. Massgebend sei die Gewährleistung der nahtlosen Entsorgungssicherheit. Mit dem Instrument der laufenden Bedarfsanalyse und der Festlegung von Schwellenwerten zwecks Initialisierung von rechtzeitigen Massnahmen zeige der Kanton Thurgau einen vielversprechenden Weg auf. Die Orientierung am wohl überlegten und transparent hergeleiteten oberen Schwellenwert als Zielgrösse für die angestrebte Entsorgungssicherheit sowie die vorliegende sorgfältige Dokumentation des Planungsvorgehens werde nach Ansicht des BAFU zweifelsohne zur besseren Nachvollziehbarkeit und zu mehr Akzeptanz der Planung bei allen führen. Das BAFU regt an, eine Verbindung zum aktiven Mittragen der Verwertungsmöglichkeiten als Grundsatz prominent zu platzieren.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
32	<p>Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) macht im Weiteren diverse Bemerkungen zu einzelnen Textpassagen und Formulierungen und stellt anregende Fragen.</p>	<p>Entgegennahme der Anregungen, Einzelfallprüfung, Anpassung der Formulierungen</p>

37	<p>Für die Regio Wil ist die im Kapitel 2.2 erwähnte Abstimmung mit den Nachbarkantonen zentral. Auch wenn der Schwerpunkt im Bereich der Kehrichtschlackenentsorgung nachvollziehbar sei, erachte die Regio Wil die Koordination der Deponien im funktionalen Raum über alle Deponietypen hinaus als äusserst wichtig. Sie beantragt daher, die Abstimmung mit den Nachbarkantonen grundsätzlich und über alle Deponietypen als Koordination im funktionalen Raum zu etablieren. Die in Anhang 3 fehlende Stadt Wil sei aufzunehmen.</p>	<p>Die interkantonale Abstimmung erfolgt künftig für alle Deponietypen. Die Ausgangslage bilden dabei die heutige Deponielandschaft, bereits geplante neue Deponievorhaben sowie betriebene und geplante Materialentnahmestellen. Die Liste in Anhang 3 wird korrigiert.</p>
40	<p>Der Thurgauische Baumeisterverband (BVTG) erachtet die vorgeschlagenen Schwellenwerte sowie den halben unteren Schwellenwert als Interventionsgrenze in Anbetracht der langen Bewilligungsverfahren als zu tief und beantragt eine Anpassung der Tabelle 3.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für Deponien der Typen A und B seien der obere Schwellenwert auf 15 Jahre, für solche der Typen C, D und E auf 35 Jahre zu erhöhen. - Für Deponien der Typen A und B seien der untere Schwellenwert auf 10 Jahre, für solche der Typen C, D und E auf 20 Jahre zu erhöhen. 	<p>Das Schwellenwertkonzept wird überprüft und die Schwellen werden angehoben.</p>
40	<p>Zu Kapitel 2.7 (Standortwahl) hält der Thurgauische Baumeisterverband (BVTG) fest, diese solle sich nicht nur auf die Regionen in der Karte Kap 4.4 Abfall im Richtplan beziehen. Die Standortwahl solle sich vielmehr auf die technischen Eigenschaften sowie die Verfügbarkeit und die logistischen Zufahrtswege beziehen. Unnötige Fahrwege müssten verhindert werden.</p>	<p>Die neue Deponieplanung umfasst den gesamten Kanton Thurgau sowie die bei der Abstimmung mit den Nachbarkantonen betrachteten Nachbarregionen.</p>
40	<p>Der Thurgauische Baumeisterverband (BVTG) verlangt zu Kapitel 2.7, dass Standorte, die die (Standort-)Eigenschaften erfüllen, im KRP festgesetzt werden, stellt dazu jedoch keinen eigentlichen Antrag. Im Sinne einer Planungssicherheit solle eine "Zusatzschleife" via Zwischenergebnis nur im äussersten Notfall angewendet werden. Die Abstimmungen über eine Zonenplanänderung und im Deponietyp D über eine Kantonale Nutzungszone, nachdem bereits alle Kosten für die Planung angefallen seien, zeigten sich nach Ansicht des BVTG äusserst problematisch. Insbesondere könnten einzelne Personen oder Gruppierungen selbst anonym, ganze Dörfer auf die Barrikaden bringen. Sinnvoll sei das Modell St. Gallen wo erst das Bauprojekt vor die Bevölkerung komme. So seien nur die direkt Betroffenen zur Einsprache legitimiert. Der uneingeschränkte Richtplaneintrag (in SG) habe zur Folge, dass die Investitionssicherheit und die Aussicht auf eine Deponiebewilligung viel grösser sei.</p>	<p>Gemäss Anforderungen des Bundesamts für Raumentwicklung kann eine Festsetzung eines Standortes im KRP erst erfolgen, wenn dessen Bedarf in der Deponieplanung nachgewiesen ist. Gemäss Deponieplanung ist die Festsetzung von Deponien der Typen C, D und E als KNZ vorgesehen. KNZ müssen vom Grossen Rat per Richtplananpassung genehmigt werden, nicht von der Standortgemeinde.</p> <p>Zu einer Angleichung der Verfahren an diejenigen des Kantons St. Gallen sind umfangreiche Anpassungen des Planungs- und Baugesetzes erforderlich. Es sei darauf hingewiesen, dass der KRP des Kantons St. Gallen anders als im Kanton Thurgau von der Regierung erlassen wird.</p>

Deponieplanung – Bericht II: Deponiestatistik und Bedarfsanalyse per 31.12.2019

Nr.	Antrag/Hinweis/Frage	Art der Berücksichtigung
2	Die Politische Gemeinde Egnach ist der Ansicht, die für die Abfalltypen C, D und E gewählten Szenarien seien wenig sinnvoll, gingen diese doch von einem längerfristigen Export all dieser Abfälle in Nachbarkantone aus. Der Kanton Thurgau täte gut daran, seine Abfälle selbst zu entsorgen, resp. zumindest die Voraussetzungen dazu in den nächsten zehn Jahren zu erarbeiten. Dazu sei jedoch in der Abfallplanung der entsprechende Bedarf auch auszuweisen, ansonsten sei mit der nächsten Richtplanrevision in ca. zwei Jahren keine Festsetzung im KRP möglich. Entsprechend sei diese Ausgangslage nochmals genau zu prüfen und entsprechend anzupassen.	Das Schwellenwertkonzept wird überprüft und die Schwellen werden angehoben.
6	Zum Volumenbedarf an Typ-E-Material verweist die Toggenburger AG auf Folgendes: Das Bodensanierungszentrum Tollenmatt wie auch andere Thurgauer Anlieferer nutzten zurzeit die Ablagemöglichkeit auf der Deponie «Riet» der Stadt Winterthur Typ-E-Mengen abzulagern. Ob diese Möglichkeit mittel- bis langfristig erhalten bleibt, hängt stark von der Erweiterungsmöglichkeit dieser Deponie ab. Dem Vorhaben stünden verschiedene Hürden entgegen. Sollte die Deponie «Riet» ihre Annahme auf Kehrichtschlacke aus der KVA Winterthur beschränken, entstünde ein wesentlicher zusätzlicher Ablagerungsbedarf an Typ-E-Mengen im Kanton Thurgau. Das Szenario mit einer Umlenkung bislang direkt ausserkantonale abgelagerter Typ-E-Materialien sei daher mit 30 % realistischer (wenn nicht noch grössere Mengen umgelenkt werden) und auch gerechtfertigt.	Das Amt für Umwelt steht in direktem Kontakt mit der Stadt Winterthur und schätzt die Situation hinsichtlich Weiterbetrieb der Deponie «Riet» in Übereinstimmung mit dieser positiver ein. Sollte es dennoch zu einem Scheitern der Erweiterungsvorhaben kommen, wird die Deponieplanung im nächsten Überarbeitungszyklus angepasst.
12	Das kantonale Tiefbauamt ist der Ansicht, bei den Grossprojekten (Tabelle 9) müsste der Trend nach oben zeigen.	Korrektur, leicht steigende Tendenz. Gesamtmengen sind allerdings über viele Jahre verteilt.
16	Die Terena Baustoff und Recycling AG macht geltend, das Restvolumen der Deponie «Kehlhof», per Ende 2019 mit rund 58'000 m ³ , reiche bei der mittleren Ablagerungsmenge gemäss Tabelle 8 von rund 32'000 t lediglich für drei Jahre, damit bis Ende 2022. Daher bestehe nach ihrer Auffassung ein akuter Handlungsbedarf.	Die Interpretation der Eingebenerin ist falsch. In Kapitel 3.5.4 wird aufgezeigt, welche Gesamtmengen anfallen und wie diese heute entsorgt werden. Der Ersatz für den Standort «Kehlhof» leitet sich nur aus dem Anteil ab, der auf der Deponie «Kehlhof» auch abgelagert wird. Der Mittelwert der letzten fünf Jahre hierfür beträgt 11'708 t.
16	Die Terena Baustoff und Recycling AG macht geltend, auch bzgl. Typ-C-Deponien bestünde im Kanton Thurgau ein Bedarf an Ablagerungsvolumen. Insbesondere fielen bei den Bauschutt- und Sperrgutaufbereitungen Feinfraktionen an, die diesem Typ zugeordnet werden müssten. Die diesbezügliche Menge dürfte nach deren Einschätzung dank moderner Verwertungstechniken zukünftig zunehmen und bei über 30'000 t jährlich liegen.	Die auf Typ-C-Deponien zugelassenen Abfälle sind in Anhang 5 Ziffer 3 VVEA definiert und umfassen vornehmlich Rauchgasreinigungsrückstände aus Verbrennungsanlagen und vergleichbare, nicht mehr reaktive Reststoffe. Die Feinfraktion aus dem Baustoffrecycling gehört nicht dazu.
16	Die Terena Baustoff und Recycling AG fragt sich, ob das aus dem Bodensanierungszentrum Tollenmatt anfallende Rückstandsmaterial auch zukünftig vollständig	Die Argumentation ist nicht nachvollziehbar. In Abbildung 25 ist der Effekt einer vollständigen Umlenkung des Materials des BSZT dargestellt und mit

Nr.	Antrag/Hinweis/Frage	Art der Berücksichtigung
	ausserkantonale abgelagert werden solle. Der Volumenbedarf bei einer Gesamtumlenkung würde 0.615 Mio. m ³ betragen anstelle der aufgeführten 0.32 Mio. m ³ .	0.392 Mio. m ³ beziffert. Dieses Szenario hat dieselben Grundlagen wie die beiden schlussendlich als massgeblich ausgewählten Szenarien. Der Unterschied ist also mit 0.393 Mio. m ³ zu 0.35 Mio. m ³ nicht allzu gross. Der Text muss klarer formuliert werden.
17	Die Politische Gemeinde Wigoltingen regt an, Typ-A-Material allenfalls vermehrt oder in einem vereinfachten Verfahren für in Landwirtschaftszonen zur Struktur- und Standortverbesserung zu verwenden.	Landwirtschaftliche Terrainveränderungen sind gemäss Rechtsprechung nur bewilligungsfähig, wenn sie für die Bewirtschaftung zwingend sind und keine übergeordneten Interessen entgegenstehen. Das ARE prüft dies im Einzelfall.
19	Das Amt für Umwelt des Kantons St. Gallen bestätigt die in Kapitel 2.3. dargestellten Unsicherheiten bei der Erfassung der Ablagerungsmengen der Typen A und B. Zudem seien je nach Region beträchtliche Anteile auf Abfallimporte aus Nachbarkantonen zurückzuführen. Dies könne regional zu verzerrten Mengenangaben und demzufolge auch fiktiven Bedarfszahlen führen. Das AfU SG regt an, dass die jährliche Drohnenvermessung in den Bewilligungen angeordnet wird. Im Weiteren verweist das AfU SG auf Verdichtungsfaktoren von mindestens 2 t pro m ³ .	Die verwendeten Verdichtungsfaktoren entsprechen den Angaben der Thurgauer Deponiebetreiber und decken sich recht gut mit den allerdings spärlichen Vermessungsergebnissen. Regelmässige Vermessungen können hier verbesserte Grundlagen schaffen.
19	Das Amt für Umwelt des Kantons St. Gallen stellt fest, die abgelagerten Mengen an Typ-B-Material habe im Kanton St. Gallen in den letzten Jahren stark zugenommen. Der Durchschnitt der letzten fünf Jahre liege mit rund 0.6 t/Einwohner aber immer noch deutlich unter den 1.3 t im Kanton Thurgau. Falls diese hohe Typ-B-Menge auf Importe aus Nachbarkantonen zurückzuführen sei, sollte dies in der Bedarfsanalyse berücksichtigt werden, da ansonsten der regionale oder kantonale Bedarf künstlich überhöht wird. Im Umkehrschluss werde im Abgebekanton der Bedarf unterschätzt, falls dort die ausserkantonale Ablagerung nicht berücksichtigt werde. Es brauche daher eine Abstimmung zwischen den Deponieplanungen der Kantone.	Der Kanton Thurgau verfügt über mehrere Typ-B-Deponien im Grenzgebiet zu den Nachbarkantonen, welche die Entsorgungssicherheit im jeweils von den Kantonsgrenzen unabhängigen Wirtschaftsraum sicherstellen. Die Materialherkunft wird in Thurgauer Typ-B-Deponien bereits nach Kantonen getrennt erfasst und soll im Bericht besser ausgewiesen werden. Die interkantonale Koordination muss weiter verbessert werden.
19	Das Amt für Umwelt des Kantons St. Gallen äussert sich zu den Materialflüssen und beurteilt diese als plausibel. Hinsichtlich der erwarteten Trends und insbesondere den Auswirkungen der Bestimmungen in Art. 17 und 19 VVEA (Verwertungspflicht) macht das AfU SG weiteres Potenzial für die Materialaufbereitung/-behandlung aus. Den grössten Einfluss auf die Deponiemengen dürfte dem AfU SG zufolge die Inbetriebnahme von mehreren regional verteilten Anlagen zur Behandlung von belastetem Aushubmaterial und die Kapazität auf den Baustoffrecyclinganlagen haben.	Trend wird beobachtet.
19	Das Amt für Umwelt des Kantons St. Gallen beurteilt die in Kapitel 5 dargelegten Bedarfsanalysen und die gewählten Szenarien als nachvollziehbar und plausibel.	Kenntnisnahme

Nr.	Antrag/Hinweis/Frage	Art der Berücksichtigung
19	Das Amt für Umwelt des Kantons St. Gallen bestätigt, dass im Kanton St. Gallen ausser den bereits in Betrieb stehenden Typ-D-Deponien momentan keine gesicherten Typ-D-Reserven existieren. Mit der geplanten Erweiterung der Deponie «Burgauerfeld» des ZAB werde der Standort in Flawil maximal ausgenutzt sein. Das AfU AG beantragt daher, dass zu dem Zeitpunkt an dem geklärt sei, ob die Deponie «Burgauerfeld» des ZAB tatsächlich erweitert werden kann, die künftige langfristige Bewirtschaftung der Kehrichtschlacken aus den beiden KVA Weinfelden und Bazenhaid zwischen den beiden Kantonen und den beiden Verbänden diskutiert und festgelegt werde. Es weist darauf hin, dass die Erweiterung mit der Richtplananpassung 2021 in den Richtplan des Kantons St. Gallen aufgenommen werden solle.	Die Entsorgung der Kehrichtschlacken in der Deponie «Burgauerfeld» ist zwischen den beiden Zweckverbänden mittels Vertrag geregelt. Eine Nachfolgeregelung muss Bestandteil der Abfallplanungen der beiden Kantone sein.
19	Das Amt für Umwelt des Kantons St. Gallen begrüsst, dass die ausserkantonalen Ablagerungen von Typ-E-Material weiter abgeklärt werden sollen. Die Beobachtung des Kantons Thurgau, dass bei Typ-E-Material aufgrund von Preisdifferenzen teilweise enorme Transportwege insb. in die Zentralschweiz in Kauf genommen werden, könne das AfU SG bestätigen.	Kenntnisnahme
24	Der Verband Thurgauer Kieswerke (VTK) äussert sich zu der geplanten Verpflichtung zu Vermessungen nach Kap. 2.3. Diese seien schon heute Stand der Technik und würden für die Abrechnung zu Handen der Grundeigentümer verwendet. Eine kostenpflichtige Vermessung zu Lasten der Unternehmer, nur um die Datenqualität der kantonalen Behörden zu erhöhen, sei indessen nicht zielführend.	Kenntnisnahme
24	Für die Betrachtung der Materialflüsse Kat. A sind nach Ansicht des Verbands Thurgauer Kieswerke (VTK) Marktgebiete zu betrachten, ansonsten seien Schlussfolgerungen daraus verfälscht (z. B. Marktgebiet Deponie Sirnach).	Die Deponieplanung verfolgt bei Typ-A-Material einen Regionalisierungsansatz und folgt damit den Vorgaben des KRP. Die Gebiete der Regionalplanungsgruppen stellen dabei näherungsweise auch die Marktgebiete dar. Nicht berücksichtigt werden können indessen Gegengeschäfte und Rückfuhren, etwa von Kies und Aushub, da hierzu keine Daten vorhanden sind und dies Sache der Unternehmen ist.
24	Im Hinblick auf die zu erwartenden Entwicklungstrends gibt der Verband Thurgauer Kieswerke (VTK) Hinweise auf Fehler sowie auf den Umstand, dass bei Grossprojekten der Bahntransport das Einzugsgebiet erweitern könne. Im Weiteren stellt er die Frage, wie der Kanton mit geogenen Belastungen umgehe.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zum Umgang mit geogenen Belastungen wird vom Bund im kommenden Vollzugshilfemodul zum Umgang mit Aushub- und Ausbruchmaterial eine Empfehlung erfolgen.
31	Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich verweist auf die Vorgabe des KRP, wonach Deponien der Typen A und B regional zu planen und zu betreiben seien. In diesem Zusammenhang sei eine Herkunftserfassung der Materialmengen (z. B. Baustelle, Abfallbehandlungsanlage) bei der Anlieferung zu einer Deponie oder Materialentnahmestelle zu begrüßen. Die Einführung von verpflichtenden Vermessungen zumindest ab Deponien Typ B sei	Anregung wird geprüft.

Nr.	Antrag/Hinweis/Frage	Art der Berücksichtigung
	zu befürworten. Es wird angeregt, in Zukunft in der Deponiestatistik Boden und Aushub zu unterscheiden.	
32	Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) rekapituliert, Deponiestatistik und Bedarfsanalyse dokumentierten die Entwicklung der abgelagerten Abfälle sowie der verfügbaren Nutzvolumina und stellten sie in Relation zu den in Bericht I definierten Bedarfsabschätzungen. Die Abfallmengen und der entsprechende Deponievolumenbedarf aufgrund plausibilisierter Trendannahme würden im Raster des Schwellenwertkonzeptes abgebildet. Schliesslich ergebe sich aus dieser systematischen Herleitung und Bewertung des Volumenbedarfs für jeden Deponietyp der effektive Handlungsbedarf. Die in den Anhängen pro Deponietyp zusammengestellten Entwicklungstrends und Einflussgrössen zur Festlegung von Szenarien stellten einen interessanten Ansatz dar und setzten sich erfreulich von bekannten lediglich Fortschreibungen des Pro-Kopf-Bedarfs ab. Die Planung dürfte damit vorausschauender und verlässlicher werden.	Kenntnisnahme
32	Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) macht im Weiteren diverse Bemerkungen zu einzelnen Textpassagen und Formulierungen und stellt anregende Fragen.	Entgegennahme der Anregungen, Einzelfallprüfung, ggf. Anpassung der Formulierungen.
37	Die Regio Wil weist darauf hin, dass in der tabellari-schen Darlegung der aktuellen Deponielandschaft unter Typ A die Kleindeponie «Chele» in Fischingen fehle. Diese sei entsprechend zu berücksichtigen.	Es handelt sich um einen Fehler. Die Deponie wurde in der Deponiestatistik berücksichtigt. Die Tabelle wird korrigiert.
40	Der Thurgauische Baumeisterverband (BVTG) stellt zu Kapitel 3.1 fest, durch Rohstoffimport vom nahegelegenen Ausland nehme zunehmend auch der Kiesabbau im Thurgau ab. Ebenfalls gelange in naher Zukunft aus Renaturierungsprojekten des Kantons grössere Mengen Kiesmaterial auf den Markt. Also nehme das Restvolumen für verfügbare Gruben ab. Der BVTG moniert, es sei nicht ersichtlich, ob und wie dieser Umstand in diese Statistik eingeflossen sei. Im Sinne der Ökologie des Kreislaufs sollten nach Ansicht des BVTG Materialimporte gerade im Strassenbaubereich bereits in der Bauphase unterbunden werden, da diese zu Marktverzerrungen führten und den ganzen Materialfluss ins Ungleichgewicht brächten, was sich in den Restvolumen bemerkbar mache.	Die Datenherkunft und -qualität werden in Kapitel 2.3 beschrieben. In Kapitel 3.1 wird des Weiteren auf die Entwicklung im Bereich des Rohstoffabbaus hingewiesen. Anhang A1 listet die betrachteten Szenarien auf, darunter auch den Import von Rohstoffen. Die Statistik ist damit umfassend. Bei Strassenbauprojekten der öffentlichen Hand sind die Vorgaben des Vergaberechts bindend.
40	Der Thurgauische Baumeisterverband (BVTG) stellt zu den Kapiteln 3.3 und 3.4 fest, die sehr tiefen Abgabemengen z. B. vom Typ E pro Person von rund 43 % im Vergleich zum Kanton St. Gallen liessen den Schluss zu, dass die Mengenbilanzen sowie die Statistik nicht der Realität entsprächen. So würden heute teils lange Verkehrswege in Kauf genommen, weil die Deponieräume nicht oder nur zu überhöhten Marktpreisen vorhanden seien. Verantwortung gegenüber der Umwelt heisse auch, dass die Transportwege kurzgehalten werden, und für Reststoffe und Abfälle eigene marktgerechte Entsorgungsplätze zur Verfügung gestellt würden. Der BVTG schlussfolgert, die Deponiestatistiken seien unvollständig und verzerrten infolge mangelnder Materialbilanzen das Realitätsbild.	Die Deponiestatistik für die Materialien vom Typ E ist in Kapitel 3.5 umfassend dargestellt. Bei Typ-E-Material wird etwa gleich viel direkt auf ausserkantonalen Deponien abgelagert wie im Kanton selbst. Dies ist zum einen auf kürzere Fahrdistanzen zurückzuführen. Ein Teil der Typ-E-Materialien gelangt allerdings in weit entfernte Deponien im Knonauer Amt und in der Inner-schweiz. Dies ist auf betriebswirtschaftliche Überlegungen der ausführenden Firmen zurückzuführen. Hinweise auf eine prohibitive Preisgestaltung der Deponie «Kehlhof» liegen nicht vor.

Nr.	Antrag/Hinweis/Frage	Art der Berücksichtigung
		<p>Bzgl. Pro-Kopf-Mengen ist festzuhalten, dass diese je nach Materialtyp stark variieren und deshalb mit Vorsicht zu interpretieren sind. Beim volumenmässig 11-fach bedeutenderen Typ-B-Material wird z. B. im Kanton Thurgau mit 1.3 t drei Mal mehr abgelagert als im Kanton St. Gallen. Davon geht jedoch über die Hälfte auf Importe aus anderen Kantonen zurück. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Materialflüsse die Marktsituation widerspiegeln.</p>
41	<p>Pro Natura TG moniert, zum Problembereich Ausbauasphalt fehlten Aussagen über anfallende Mengen, Probleme, Möglichkeiten und Technologien für ein Recycling oder über die Deponierung weitgehend. Wohl werde beim Volumenbedarf für Typ E (Bericht II, S 33 ff) mit dem «Wegfall Ausbauasphalt» gerechnet. Unklar sei aber, was mit Ausbauasphalt mit einem PAK-Gehalt > 250 mg/kg geschehe. Der Abfallbericht 2019 weise eine Menge von 55'000 t aus, bleibe aber ebenfalls unverbindlich und beschreibe das Problem als ungelöst. Das Ausbauasphalt mit einem PAK-Gehalt > 250 mg/kg ab 2026 nicht mehr abgelagert werden dürfe, fragt Pro Natura TG nach dem Handlungsbedarf.</p>	<p>Die im Abfallbericht 2019 wiedergegebene Menge von 55'000 t umfasst die Gesamtmenge an Ausbauasphalt, also nicht nur den Anteil mit einem PAK-Gehalt > 250 mg/kg. Die im Szenario "Wegfall Ausbauasphalt" verwendete Menge basiert auf den Daten der Deponie «Kehlhof» und geht von 1'000 Jahrestonnen aus. Das Aufzeigen von Lösungsoptionen für solchen Ausbauasphalt ist dringlich, dies ist indessen nicht Gegenstand der Deponieplanung.</p> <p>Bei einer künftigen Überarbeitung der Szenarien werden künftige Entwicklungen wie ein weitergehendes Ablagerungsverbot und Selbstbeschränkungen der Belagswerke geprüft.</p>

Deponieplanung – Bericht III: Handlungsbedarf und Massnahmen

Nr	Antrag/Hinweis/Frage	Art der Berücksichtigung
2	Die Politische Gemeinde Egnach verweist auf den auf ihrem Gemeindegebiet liegenden Standort «Ballen» (Typ A-Deponie). Der Bedarf sei ausgewiesen, berücksichtigt sei jedoch nur der Thurgauer Teil. Es gehe nun noch darum, den nach der Vorprüfung bereinigten Gestaltungsplan aufzulegen und anschliessend dem DBU zur Genehmigung zuzustellen. Anschliessend erwarte die Gemeinde ein zügiges Baubewilligungsverfahren.	Die Erweiterungsoptionen auf St. Galler Gebiet sind bekannt, der vorgeprüfte Gestaltungsplan umfasst jedoch nur den Thurgauer Teil. Eine reibungslose Abwicklung des Baubewilligungsverfahrens erfordert Gesuchsunterlagen von hoher Qualität und die vorgängige Bereinigung möglicher Konfliktpunkte (vgl. Vorprüfung des ARE Bund zur KRP-Teilrevision 2018/19).
4	Das ARE TG weist auf diverse Schreibfehler in Bericht III hin.	korrigiert
5	Ein Journalist der Schaffhauser Nachrichten vermisst die Deponie «Paradies», Typ B in der Tabelle 2.	Es handelt sich um einen Fehler. Die Deponie steht in Betrieb. Sie wurde in der Bedarfsanalyse berücksichtigt und ist in der Karte in Anhang A1 enthalten.
6	Die Toggenburger AG weist darauf hin, dass in Kapitel 5.5 fälschlicherweise die Deponie «Aspi» als Zwischenergebnis des in Revision befindlichen Kantonalen Richtplans, Kapitel 4.4 aufgeführt ist.	Es handelt sich um einen Fehler. Im mittlerweile vom Grossen Rat genehmigten, teilrevidierten KRP sind die Standorte «Zelgli» und «Oberes Schlatt» als Zwischenergebnis enthalten. Der Standort «Aspi» ist als Vororientierung erwähnt.
8	Die Politische Gemeinde Raperswilen weist auf die während der Vernehmlassung erfolgte Ablehnung des Deponiestandortes «Sandeggere» auf Gebiet der Gemeinden Raperswilen und Wäldi hin und verlangt dessen Streichung aus der Deponieplanung.	Der Standort wird nicht in die Deponieplanung aufgenommen.
9	Die Politische Gemeinde Sommeri richtet ihr Antwortschreiben an das Amt für Raumentwicklung und verweist zunächst auf ihre Eingabe zur aktuellen Revision des Kantonalen Richtplans, Kapitel 4.4 Abfall. Sinn gemäss erkennt die Gemeinde Widersprüche zu anderen KRP-Vorgaben (Landschaftsschutz, Vernetzung) und hält den Standort «Riet», Sommeri, nicht für geeignet. Allenfalls könne eine Nutzung als Typ-A-Deponie in Frage. Darauf aufbauend verlangt sie die Streichung des Standortes «Riet» in Sommeri von der Liste der Reservestandorte für die Deponietypen C,D und E.	Der Standort «Riet» hat sich im Rahmen einer umfangreichen Standort-suche aufgrund der vorherrschenden Geologie als technisch geeignet erwiesen. Er wurde 2011 sowohl technisch als auch mittels die erwähnten Konflikte berücksichtigenden Nutzwertanalyse als weiterhin geeignet befunden. Der Standort muss für künftige Generationen gesichert bleiben, da es nur sehr wenige technisch geeignete Standorte im Thurgau gibt. Es ist auch nicht ersichtlich, weshalb eine Deponie des Typs A geringere Anforderungen an die Einbindung in die Landschaft haben sollte.
12	Das kantonale Tiefbauamt regt an, aufgrund anstehender Grossprojekte aktiv die Planung von Reservestandorten in Angriff zu nehmen.	Wie in Bericht I der Deponieplanung dargelegt wird, erfolgt im Regelfall keine aktive Planung oder gar ein Betrieb von Typ-A-Deponien durch den Kanton. Umgekehrt ist es öffentlichen Bauträgern unbenommen, für kommende Grossprojekte entsprechende Ablagerungsstandorte selbst zu entwickeln. Dies kann sinnvoll sein, z. B. um

Nr	Antrag/Hinweis/Frage	Art der Berücksichtigung
		eine bereits angespannte Entsorgungssituation nicht weiter zu belasten.
16	Die Terena Baustoff & Recycling AG ist aufgrund ihrer bereits allgemein geltend gemachten Ansicht, dass die gewählten Schwellenwerte zu tief angesetzt seien und die Statistik unvollständig sei, weil sie nicht alle im Kanton Thurgau anfallenden Typ-E-Materialien berücksichtige, der Überzeugung, dass hinsichtlich der Deponietypen D und E bereits heute klar ein Handlungsbedarf bestehe. Daher beantragt sie eine rasche Aufnahme der Planungsarbeiten für eine Festsetzung einer neuen C,D, E-Deponie im Rahmen der anstehenden nächsten Teilrevision des KRP sowie eine Ausweisung der dazu erforderlichen Kantonalen Nutzungszone (KNZ).	Wie Bericht II ausführlich darlegt, ist hinsichtlich Typ D genügend vertraglich gesichertes Ablagerungsvolumen vorhanden und nicht absehbar, dass einer der Vertragspartner seine Verpflichtungen auflösen möchte. Hinsichtlich Typ E-Materialien wird in Tabelle 23 des Berichts II ein Handlungsbedarf konstatiert. Als Massnahme kommen vorderhand ausserkantonale Ablagerungen in Frage, da aufgrund der geringen anfallenden Mengen Deponievolumen lediglich als Kompartiment einer Multikomponentendeponie z. B. in Verbindung mit Typ-D in Frage kommen. Der Vorwurf, die Statistik sei unvollständig, ist falsch (siehe auch Behandlung von Eingabe Nr. 40 zu Bericht II oben).
17	Die Politische Gemeinde Wigoltingen stützt den Vorgehensvorschlag der Deponieplanung, ausserkantonale Ablagerungsmöglichkeiten für Typ-E-Material zu prüfen. Den Betrieb einer eigenständigen Deponie dieses Typs erachtet sie aufgrund des geringen Volumenbedarfs als kaum zweckmässig.	Kenntnisnahme
17	Die Politische Gemeinde Wigoltingen hat von den beiden Reservestandorten «Altenklingen» und «Frauenhölzli» keine Kenntnis. Sie wünscht zu erfahren, ob diese Standorte zur Bauzone zu rechnen sein werden und regt an, die Standorte mit Koordinaten zu versehen. Im Nachgang zur Vernehmlassung erfolgte eine Kontaktaufnahme zwischen Gesuchsteller und Gemeinde. Die Gespräche sollen fortgeführt werden.	Die Standorte wurden im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung der Teilrevision des KRP 2018/2019 von der KIBAG Management AG zur Festsetzung beantragt. Dies kann dem Mitwirkungsbericht des ARE vom Juni 2020 entnommen werden. Es irritiert, dass die Gemeinde von der Gesuchstellerin nicht in Kenntnis gesetzt wurde. Deponiezonen für Standorte vom Typ A werden nach § 17 PBV den Weiteren Zonen zugerechnet. Die Koordinaten werden ergänzt. Die Gemeinde kann als Planungsbehörde beeinflussen, ob die Standorte in die Deponieplanung aufgenommen werden; die laufenden Gespräche werden abgewartet. Siehe auch Nr. 29.
17	Die Politische Gemeinde Wigoltingen wünscht unter Verweis auf ihre Stellungnahme zur Teilrevision des KRP 2018/2019 die Streichung des Reservestandortes «Schlatt/Engwang» (neu: «Unteres Schlatt»).	Der «Schlatt/Engwang» hat sich im Rahmen einer umfangreichen Standortsuche aufgrund der vorherrschenden Geologie als technisch geeignet erwiesen. Er wurde 2011 sowohl technisch als auch mittels die erwähnten Konflikte berücksichtigenden Nutzwertanalyse als weiterhin geeignet befunden. Der Standort muss für künftige Generationen gesichert bleiben, da es

Nr	Antrag/Hinweis/Frage	Art der Berücksichtigung
		nur sehr wenige technisch geeignete Standorte im Thurgau gibt.
17	Die Politische Gemeinde Wigoltingen regt an, beim Standort «Oberes Schlatt» (Tabelle 10) unter Hauptkonflikte die Nähe zum Siedlungsgebiet zu ergänzen.	Der Konfliktpunkt wird in Tabelle 10 und im Standortblatt ergänzt.
18	Das Amt für Raumentwicklung weist darauf hin, dass in den Tabellen 8, 9 und 10 die Begriffe "Natur" oder "Biodiversität" nicht genannt würden. Es sei nicht klar, ob allfällige Konflikte unter den Begriffen "Landschaft" und "Vernetzung" subsummiert worden seien. Zumindest beim Standort «Bürgerwilen» sei der Begriff "Biodiversität" aufzunehmen, da es sich hierbei um ein Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung handle.	Die Tabellen werden ergänzt.
18	Das Amt für Raumentwicklung weist für den in Anhang A2 erwähnten Standort «Grichtstaa» in Eschenz auf dessen Lage unmittelbar östlich des ortsfesten nationalen Amphibienlaichgebietes (Kiesgruben Neuhaus-Bälsteig, TG367) hin. Dies solle im Standortblatt erwähnt werden.	Das Standortblatt wird ergänzt.
19	Das Amt für Umwelt des Kantons St. Gallen äussert sich zu Bericht III, dieser nehme die Ausgangslage aus den Berichten I und II in zusammenfassender, verständlicher Form auf. Im Hinblick auf die unterschiedlichen Aktualisierungszyklen der Dokumente sei dies wichtig und in der vorliegenden Form gut gelöst. Im Weiteren macht das AfU SG diverse Hinweise, u. a. auf zwischenzeitlich erteilte Bewilligungen und neuere Planungen, die noch in den Bericht integriert werden könnten.	Kenntnisnahme Aktualisierung des Berichts
19	Das Amt für Umwelt des Kantons St. Gallen hält fest, der Standort «Unders Sand» liege unmittelbar angrenzend zum Perimeter Wil West. Es beantragt daher, allfällige Projektentwicklung am Standort «Unders Sand» müsse mit dem Gesamtprojekt Wil West abgestimmt werden.	Die Projektleitung Wil West hat bereits Kenntnis vom Vorhaben und prüft dessen Einbezug in das Materialbewirtschaftungskonzept.
19	Das Amt für Umwelt des Kantons St. Gallen stellt in Aussicht, die in Kapitel 5.5. erwähnte beschränkte Öffnung des Einzugsgebietes der Deponie «Tüfentobel» für Typ-E-Material aus dem Kanton Thurgau vertieft zu prüfen. Dazu müssten konkrete Angaben zum Zeitraum, der zu erwartenden Abfallmenge und zum entsprechenden Einzugsgebiet gemacht werden. Zudem müssten die aktuellen Ablagerungsmengen und Reserven im «Tüfentobel» berücksichtigt, sowie der Deponiebetreiber informiert und angehört werden. Vermutlich mache es auch Sinn, das Gegenrecht zur Ablagerung von Typ E Material auf der Nachfolgedeponie des «Kehlhofs» in geeigneter Form festzulegen.	Ein Mengengerüst sowie ein Vorschlag für die Ausweitung des bestehenden Einzugsgebietes der Deponie Tüfentobel wird in der nächsten Überarbeitung des Berichtes III enthalten sein und dem Kanton St. Gallen zur Prüfung vorgelegt werden. Eine Gegenrechtsregelung soll analog dem Typ-D-Material erfolgen.
20	Das Interkantonale Labor, Abt. Umweltschutz Schaffhausen stellt fest, dass die Typ-B-Deponie «Paradies» in Tabelle 2 nicht enthalten sei.	Fehler, die Deponie steht in Betrieb. Sie ist in der Bedarfsanalyse berücksichtigt und in der Karte in Anhang A1 enthalten.
22	Die Politische Gemeinde Berg verweist darauf, sie sei mit der Deponie «Kehlhof» schon seit Jahrzehnten einem mehr oder jetzt weniger grossen Werkverkehr ausgesetzt. Da sich die Deponie am Südost-Rand der Gemeinde befinde und nur noch wenig Fahrten pro	Beim Standort «Bürgerwilen» handelt es sich um einen seit Jahrzehnten andauernden Lehmbau. Die Grube wurde nur teilweise verfüllt. Durch eine Intensivierung der Auffüllfähigkeit ist

Nr	Antrag/Hinweis/Frage	Art der Berücksichtigung
	<p>Tag stattfinden, seien die Emissionen erträglich. Der Gemeinderat spreche sich nicht explizit gegen die geplanten neuen Standorte «Bärgerwilen» und «Zelgli» aus, sei aber auch nicht sehr erfreut, weiterhin für die nächsten 50 Jahre Deponie-Standort zu bleiben. Die Gemeinde ist der Ansicht, die Situation werde sich stark verändern, die Akzeptanz der Bevölkerung für Schwerverkehr sinke. Der Gemeinderat habe bereits über die Standorte diskutiert und komme zum vorläufigen Schluss, dass es eine neue Erschliessung für «Bärgerwilen» und für die die gesamte Verkehrssituation mit dem Bahnübergang Heimenlachen und dem Projekt "Wohnen im Ziegelei-Areal" neue Ideen der Verkehrsführung brauche. Der Gemeinderat wolle keinesfalls, dass die ganzen Anlieferungen aus dem Thurtal durch das Dorf fahren. Mit der allfälligen Aufnahme der Deponie «Zelgli» in Altishausen müsse nach Ansicht der Politischen Gemeinde Berg mit einem erheblichen Mehrverkehr durchs Dorf gerechnet werden. Auch hier gelte es, den Verkehr mit dem Bahnübergang Heimenlachen zu analysieren, den Verkehrsfluss allenfalls umzulenken respektive den Bahnübergang aufheben und neue Zufahrten zu erstellen. Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Berg erwartet, bei den Diskussionen über den Standort in der Gemeinde und im Kemmental stets informiert zu sein. Er wünscht an einem Runden Tisch seine Bedenken einzubringen und über Möglichkeiten zu diskutieren.</p>	<p>künftig mit Mehrverkehr zu rechnen. Die Erschliessung ist im Rahmen der Projektentwicklung zu lösen. Die Gesamtsituation der Verkehrsplanung in der Gemeinde Berg wird unter Federführung des Tiefbauamtes überprüft. Im Zusammenhang mit der Deponieplanung ist dabei zu berücksichtigen, dass der Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Deponiestandortes «Zelgli» massgeblich von der weiteren Entwicklung beim Typ-D-Material abhängig ist (siehe diverse Beantwortungen oben). Im Weiteren ist auf die Planung der Typ-A-Deponie «Bernrain» hinzuweisen. Typ-A-Material aus der Wachstumsregion um Kreuzlingen wurde bisher in die Kiesgruben in der Region Weinfelden-Bürglen verbracht. Diese Transporte werden künftig entfallen.</p>
23	<p>Der Zweckverband Abfallverwertung Bazenheid weist beim Deponiestandort «Unders Sand» darauf hin, dass es sich dabei um einen im Kataster der belasteten Standorte eingetragenen Standort handle. Dies sei nicht grundsätzlich negativ. Jedoch seien mit der Bewilligung auch die altlastenrechtlichen Verantwortlichkeiten zu regeln.</p>	<p>Der Standort ist als belastet, weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig im KbS verzeichnet. Für den früheren Ablagerungsstandort gilt das Verursacherprinzip. Die Verantwortlichkeiten für etwaige Auswirkungen einer überlagernden Deponie auf den KbS-Standort sind zwischen Deponiebetreiber und diesem Verursacher zu regeln.</p>
24	<p>Der Verband Thurgauer Kieswerke (VTK) stellt fest, bei den Deponietypen A und B-Material bestehe gemäss Bedarfsanalyse ein Handlungsbedarf. Die grössten Probleme in der Sicherung neuer Projekte besteht seiner Ansicht nach bei der Zonenplanänderung. Diese müsse durch die Gemeindeversammlung entschieden werden. Hier macht der VTK starke Konflikte zwischen der kantonalen Deponieplanung und der kommunalen Politik aus. Häufig würden solche Projekte aufgrund sehr subjektiver und emotionaler Punkte (und Falschinformationen) abgewiesen. In diesem Zusammenhang wäre aus Sicht des VTK eine Kantonale Nutzungszone basierend auf der Deponieplanung wünschenswert.</p>	<p>Gemäss Thurgauer Planungs- und Baugesetz (PBG, RB 700) sind die Gemeinden zuständig für die Nutzungsplanung auf ihrem Gemeindegebiet. Eine Abkehr von diesem Prinzip würde in die Gemeindeautonomie eingreifen und einer Gesetzesänderung bedürfen. Das Instrument der KNZ ist für Projekte von kantonalem Interesse reserviert. Hierzu zählen nur Deponien der Typen C, D und E aufgrund deren hohen Standortanforderungen, die nur in wenigen Gebieten auf dem Kantonsgebiet gegeben sind.</p>
25	<p>Die HASTAG St. Gallen Bau AG nimmt Bezug auf die im Bericht III erwähnte Auffüllkubatur des Deponiestandortes Berg («Bärgerwilen»). Bei der erwähnten Kubatur von 320'000 m³, (davon 270'000 m³ Typ A und</p>	<p>Die in Bericht III aufgeführten Kubaturen geben der jeweils bekannten Planungsstand wieder. Etwaige Erweiterungsoptionen werden gegebenenfalls benannt, wenn sie schon bekannt sind.</p>

Nr	Antrag/Hinweis/Frage	Art der Berücksichtigung
	<p>50'000 m³ Typ B) handele es sich um das Auffüllvolumen welches zurzeit aufgrund der offenen Grube zur Verfügung stehe. Die HASTAG gehe aber von einer Weiterführung des bestehenden Lehmabbaus aus, woraus sich ein gesamthaft grösseres Volumen ergeben würde. Nach heutigem Planungsstand ergebe sich dadurch ein voraussichtlich totales Auffüllvolumen von ca. 420'000 m³ bis 450'000 m³ (270'000 m³ Typ A und 150'000 m³ Typ B). Da der Bericht III «Handlungsbedarf und Massnahmen» jeweils bei ausgewiesenem Handlungsbedarf nachgeführt werde, gehe die HASTAG davon aus, dass die Auffüllkubatur der Lehmgrube Berg zum gegebenen Zeitpunkt angepasst werden könne.</p>	<p>Es ist ein Wesen der Deponieplanung, dass neue Erkenntnisse und Entwicklungen jeweils zeitnah einfliessen wollen.</p>
26	<p>Die Politische Gemeinde Wäldi weist auf die während der Vernehmlassung erfolgte Ablehnung des Deponiestandortes «Sandeggere» auf Gebiet der Gemeinden Raperswilen und Wäldi hin und verlangt dessen Streichung aus der Deponieplanung.</p>	<p>Der Standort wird nicht in die Deponieplanung aufgenommen.</p>
27	<p>Die Politische Gemeinde Kemmental verlangt unter Verweis auf ihre Rückmeldung zur Teilrevision des Kantonalen Richtplans vom 26. November 2019 und die relative Nähe der Deponiestandorte «Bernrain» und «Bärgerwilen», für den Standort «Zelgli/Altishausen» Abfälle der Typen A und B auszuschliessen, da für die Gemeinde ein noch höheres Verkehrsaufkommen unzumutbar sei.</p> <p>Des Weiteren stellt die Gemeinde fest, dass gemäss Bedarfsanalyse aktuell kein Handlungsbedarf für die Deponietypen C und D besteht und für den Deponietyp E ausserkantonale Lösungen geprüft würden. Der Deponiestandort «Zelgli» sei somit nicht dringlich. Für die Deponietypen A und B sei der Bedarf bereits jetzt ausgewiesen. Es sei aus Sicht der Gemeinde unerwünscht, dass das Projekt «Zelgli» aufgrund der Entsorgung der Typen A und B forciert werde.</p>	<p>Der Standort «Zelgli» ist gemäss Bericht III der Deponieplanung nicht als Deponiestandort der Typen A und B vorgesehen. Aufgrund seiner technischen Standorteignung ist er vorrangig für die Entsorgungssicherheit bei den Typen C, D und E erforderlich.</p> <p>Das Standortblatt in Anhang A2 wurde aufgrund von Angaben der Projektinitiantin erstellt, wodurch ein gewisser Widerspruch entstanden ist. Eine Inbetriebnahme als Typ-B-Deponie entspricht nicht der bisherigen Deponieplanung. Ein Kompartiment des Typs A wird voraussichtlich für interne Umlagerungen erforderlich sein, da die Deckschichtmächtigkeit gross ist. Die Gemeinde wird sich auch im Zusammenhang mit dem Erlass der KNZ äussern können.</p>
27	<p>Die Politische Gemeinde Kemmental verweist auf das Standortblatt «Zelgli» in Anhang A2, wo unter der Rubrik "Erschliessung" "Bahn möglich" aufgeführt sei. Aus ökologischer Sicht und auch um das Verkehrsaufkommen im Rahmen zu halten, sei hier klar zu deklarieren, dass die Bahnanbindung zwingend zu nutzen ist. Zusätzlich werde unter Verfahrensstand "Ortsplanung abgeschlossen, GP Vorprüfung" aufgeführt.</p> <p>Diese Angabe sei nicht korrekt. Die Gemeinde befindet sich aktuell in der Überarbeitung der Ortsplanung, ein Gestaltungsplan für das Gebiet «Zelgli» liege nicht vor.</p>	<p>Eine etwaige Verpflichtung zum Bahntransport kann mit der KNZ wie auch mit der nachfolgenden Errichtungsbewilligung geregelt werden. Ob der Bahntransport im Vergleich zu künftigen Transportformen eine bessere Gesamtökobilanz aufweist, wird zu prüfen sein. Im Hinblick auf die Investitionskosten ist zudem zu prüfen, welche Auswirkungen allfällige Mengenbeschränkungen auf die Zumutbarkeit einer solchen Anordnung haben werden.</p>
27 a	<p>Die Politische Gemeinde Kemmental nimmt in einem separaten Schreiben zum Vorschlag eines Deponiestandortes «Schlatt-Hugelshofen» Stellung. Dieser war im Rahmen der Vernehmlassung dieser Deponie-</p>	<p>Siehe Nr. 29; der Standort «Schlatt» in Hugelshofen wird nicht in die Deponieplanung aufgenommen.</p>

Nr	Antrag/Hinweis/Frage	Art der Berücksichtigung
	<p>planung von der KIBAG Management AG vorgeschlagen worden (vgl. Nr. 29), die damit auch direkt an die Gemeinde gelangte. Sie führt unter Verweis auf den kantonalen Richtplan aus, Typ A- und B-Deponien seien regional verteilt zur Verfügung zu stellen. Da die Deponiestandorte «Bürgerwilen» und «Bernrain» die Deponieplanung aufgenommen würden, läge mit der Aufnahme einer Deponie «Schlatt» in Hugelshofen als weiteren Standort ein Konflikt mit dem KRP vor. Zudem sei zu berücksichtigen, dass beim gewünschten Standort eine der letzten Ackerterrassen im Kanton Thurgau vorzufinden ist. Diese habe einen hohen Wert als landwirtschaftliches Kulturgut, welches es unbedingt zu erhalten gilt, und ebenso einen ökologischen Nutzen. Der Deponiestandort sei weder im rechtsgültigen noch im aktuell teilrevidierten KRP aufgeführt und liege auch nicht im Perimeter für unverschmutztes Aushubmaterial, sondern im Gegenteil zum Teil im Gebiet mit Vorrang Landschaft. Diese sei zu erhalten, bzw. zu fördern und es gälten erhöhte Anforderungen. Der Gemeinderat befürchtet zudem mit einer Umsetzung einer solchen Deponie ein untragbares hohes Verkehrsaufkommen durch Hugelshofen. Bereits in seiner Stellungnahme vom 3. August 2015 habe das Amt für Raumentwicklung zusammenfassend festgestellt, dass aufgrund der entgegenstehenden Interessen, das Projekt beim Departement für Bau und Umwelt nicht zur Genehmigung beantragt werden könne.</p>	
28	<p>Die Erde Thurgau AG beantragt, den Deponiestandort «Sandeggere» in den Gemeinden Wäldi und Raperswilen aufgrund des Abstimmungsergebnisses in der Gemeindeversammlung Raperswilen zu streichen.</p>	<p>Der Standort wird nicht in die Deponieplanung aufgenommen.</p>
28	<p>Die Erde Thurgau AG beantragt, den Deponiestandort «Unteriesenegg» in Affeltrangen, als eigentlichen Standort aufzunehmen, da die Vorarbeiten zu diesem Standort schon sehr weit gediehen seien und die technische Eignung erstellt sei.</p>	<p>Nach Rücksprache mit der Gemeindebehörde wird der Standort als eigentlicher Standort in die Deponieplanung aufgenommen.</p>
28	<p>Die Erde Thurgau AG beantragt die Korrektur des Standortblattes in Anhang A 2 für den Deponiestandort «Bernrain». Der Standort wurde zwischenzeitlich aus dem KbS entlassen.</p>	<p>KbS-Status wird korrigiert.</p>
29	<p>Die KIBAG Management AG begrüsst die klaren Rahmenbedingungen, die im zweiten Berichtsteil für den Bedarfsnachweis definiert werden. Sie begrüsst ausserdem, dass die räumliche Einschränkung in Form der Gebiete für Deponien des Typs A offenbar gelockert wird und befürwortet, dies nach abgeschlossener Deponieplanung auch im Richtplan anzupassen und diese Einschränkung komplett aufzuheben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
29	<p>Die KIBAG Management AG äussert sich unter Bezug auf Ihre Anträge zur Teilrevision des KRP 2028/2029 verwundert, dass die Standorte «Schlatt-Hugelshofen» (Kemmental) und «Altenklingen» (Wigoltingen) nicht resp., nicht als eigentliche Deponiestandorte in die Deponieplanung aufgenommen wurden. Sie beantragt daher deren Aufnahme als eigentliche Standorte</p>	<p>Für den Standort «Schlatt-Hugelshofen» wurde 2015 eine Vorprüfung durch das ARE mit durchgeführt. Es wurde empfohlen, das Gesuch nicht zur Genehmigung vorzulegen. Auch hat sich die Standortgemeinde Kemmental ablehnend dazu geäußert</p>

Nr	Antrag/Hinweis/Frage	Art der Berücksichtigung
	<p>(«Altenklingen») oder zumindest als Reservestandort («Schlatt-Hugelshofen») für Deponien der Typen A und B.</p>	<p>(siehe auch Nr. 27a). Der Standort wird daher nicht in die Deponieplanung aufgenommen. Die Standortgemeinde des Standorts «Altenklingen» hatte bislang keine Kenntnis von dem Vorhaben (vgl. Nr. 17). Die Gemeinde kann als Planungsbehörde beeinflussen, ob die Standorte in die Deponieplanung aufgenommen werden. Die laufenden Gespräche werden abgewartet.</p>
30	<p>Die Abteilung Gewässerqualität (GQ), Fachbereich Grundwasser des Amtes für Umwelt erachtet die Flughöhe der Behandlung des von ihr vertretenen Schutzgutes als angemessen, bittet jedoch darum, anstelle des Begriffs "Gewässerschutzbereich" jenen des "planerischen Grundwasserschutzes" zu verwenden. Im Weiteren hat die Abt. GQ diverse Ergänzungs- und Korrekturvorschläge für die Standortblätter der Deponiestandorte «Giessen Ost/Bachagger», «Hummelberg», «Sandeggere» und «Aspi».</p>	<p>Die Vorschläge werden geprüft und berücksichtigt.</p>
31	<p>Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich regt an, die Deponietypen C, D und E ggf. zusammenzufassen.</p>	<p>Die Standortanforderung dieser Deponietypen sind identisch, weshalb im Bericht durchgängig vom Typ C, D und E gesprochen wird. Für die Deponiestatistik und die Bedarfsanalyse müssen die Materialtypen indessen getrennt betrachtet werden.</p>
33	<p>Das Forstamt des Kantons Thurgau verweist generell auf die Notwendigkeit eines ausreichenden Waldabstandes von mindestens 10 m, um eine wesentliche Beeinträchtigung des Waldes ausschliessen zu können. Dazu gehöre, insbesondere, dass die Flächen in diesem noch verbleibenden Abstand zum Wald nicht genutzt werden, etwa zur Erschliessung (baulich oder auch verkehrsmässig) oder zur Zwischenlagerung von Material. Diese Aussagen bezüglich Waldabstand würden für jeden der nachstehend geprüften Standorte gelten, soweit der gesetzliche Waldabstand nicht eingehalten werde. Zu den einzelnen Standorten äussert es sich wie folgt:</p> <p>«Ballen»: Die Deponie ausserhalb Waldareal, tangiert aber den gesetzlichen Waldabstandsbereich.</p> <ul style="list-style-type: none"> - «Giessen Ost»: Die Deponie liegt ausserhalb Waldareal und wohl auch ausserhalb des gesetzlichen Waldabstandsbereichs (Wald auf benachbarter Parz.-Nr. 565). - «Hummelberg»: Die Deponie liegt auf Thurgauer Gebiet ausserhalb Waldareal und gesetzlichem Waldabstandsbereich. - «Bernrain»: Deponie im gesetzlichen Waldabstand, Konflikt mit Waldabstand unter Auflagen lösbar (vgl. Stellungnahme Forstamt zu Vorprüfung Gestaltungsplan, amtsinternes Zeichen: 266/2020). - «Grichtstaa»: Deponie im gesetzlichen Waldabstand, aber es verläuft eine Strasse zwischen De- 	<p>Hinweise zu den Standorten werden zu Kenntnis genommen.</p>

Nr	Antrag/Hinweis/Frage	Art der Berücksichtigung
	<p>poniestandort und Waldgrenze, was eine Beeinträchtigung des Waldes unwahrscheinlicher erscheinen lässt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - «Sandeggere»: Deponie im gesetzlichen Waldabstand. - «Bärgerwilen»: Die zu verfüllende Abbaustelle (Deponiestandort) liegt ausserhalb Waldareal. Das kleine Waldareal im Südwesten des bestehenden Betriebsgebäudes darf durch die Auffüllung in keiner Art und Weise tangiert werden (Vernetzung). Zur Erweiterung der bestehenden Lehmgrube wäre eine massive Rodung für den Rohstoffabbau nötig. Es ist demnach ein Rodungsgesuch/-verfahren erforderlich. - «Zelgli»: Hier soll rund der Hälfte des Deponiestandorts (Flächenanteil) in heutiges Waldareal zu liegen kommen, d.h. es ist eine massive Rodung nötig, die teilweise wertvolle Waldbestände tangiert. Es sei demnach ein Rodungsgesuch/-verfahren erforderlich. Der Konflikt mit der Waldnutzung sei nur lösbar, wenn auf den Einbezug des wertvollen Waldstückes im Süden beim Tanklager verzichtet werde. Zudem verweist das Forstamt auf den bei Nr. 27 bereits erwähnten Fehler bzgl. Ortsplanung im Standortblatt. - «Oberes Schlatt»: Deponiestandort im gesetzlichen Waldabstand. - «Aspi»: Deponiestandort im Waldareal und im gesetzlichen Waldabstand. Bereits bestehende Deponie. 	<p>Der Standort «Sandeggere» wird aus der Deponieplanung gestrichen.</p> <p>Das Standortblatt des Standorts «Zelgli» wird angepasst und auf wertvolle Waldflächen verzichtet. Dies ist bei der Projektierung zu berücksichtigen.</p>
37	<p>Die Regio Wil stellt fest, dass der Standort «Unders Sand» (Typ A) in Münchwilen in Kapitel 5.1 zur Aufnahme als eigentlicher Standort vorgeschlagen werde, der Standort in der Tabelle 8 jedoch nicht geführt werde. Zusätzlich werde der Standort «Höchi» in Fischingen als Reserve in die Deponieplanung aufgenommen. Sie beantragt, die Angaben zum Standort «Unders Sand» seien zu bereinigen und aufgrund seiner unmittelbaren Nähe sei dessen Planung zwingend mit dem Gesamtprojekt Standortentwicklung Wil West abzustimmen. Sinngemäss seien auch zukünftige Pläne im Zusammenhang mit der Deponie «Fuchsbüel» in Sirnach mit den Entwicklungen im Perimeter Wil West abzustimmen.</p>	<p>Tabelle 8 wird korrigiert. Die Projektleitung Wil West wird über die geplante Erweiterung der Deponie «Fuchsbüel» (vgl. Nr. 44) in Kenntnis gesetzt.</p>
37	<p>Die Regio Wil stellt fest, gemäss Deponieplanung sollten zur Sicherung der Entsorgung ggf. auch ausserkantonale Deponien und ihre Planungen berücksichtigt werden. In ihrer Region seien im kantonalen Richtplan St. Gallen diverse Standorte insbesondere im Raum Oberbüren mit Deponietyp A aufgeführt. Die Grundsätze zur Deponieplanung gemäss Bericht I hielten fest, dass insbesondere im Deponietyp A und B eine regionale Planung und Abstimmung angestrebt werde. Die Regio Wil beantragt daher, die Standorte der Region seien in der Planung der Deponien der Typen A und B entsprechend zu berücksichtigen.</p>	<p>Die im KRP des Kantons St. Gallen vorgesehenen Deponiestandorte sowie die für den Eintrag in den KRP vorgesehenen Standorte werden jeweils nach Kenntnisnahme berücksichtigt. Der Austausch mit der Abfallfachstelle des Kantons At. Gallen erfolgt regelmässig.</p>

Nr	Antrag/Hinweis/Frage	Art der Berücksichtigung
37	<p>Die Regio Wil verweist darauf, der Standort «Unders Sand» weisse heute eine Altlast aus. In früheren Zeiten sei hier eine Deponie betrieben worden. Ein Betrieb einer neuen Deponie des Typs A am selben Standort könne zu Konflikten mit dieser Altlast führen. Dem Standortblatt «Unders Sand» sei ein entsprechender Hinweis hinsichtlich der bestehenden Altlast aufzunehmen. Die Konfliktpotenzial sei entsprechend zu klären.</p>	<p>"Altlasten" im Sinne der AltIV (SR 814.680) sind sanierungsbedürftige belastete Standorte. Zu der Altablagerung liegt eine abgeschlossene Altlasten-Voruntersuchung vor. Diese kommt zum Schluss, dass der Standort belastet, jedoch weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig ist. Die Auswirkungen einer künftigen Deponie des Typs A auf diesem Standort sind im Rahmen der Projektentwicklung abzuklären und die Verantwortlichkeiten zu regeln (siehe auch Nr. 23).</p>
37	<p>Die Regio Wil beantragt zum Standort «Unders Sand», die Nähe zum ESP Wil West und den daraus entstehenden Abstimmungsbedarf (u. a. insb. Erschliessung, Umweltbelastung) seien in der In der Zusammenfassung aufzuführen.</p>	<p>Tabelle 8 und Standortblatt werden angepasst.</p>
38	<p>Die Politische Gemeinde Münchwilen stellt zum Standort «Unders Sand» (Typ A) fest, bereits an einer gemeinsamen Besprechung vom 23. Februar 2020 mit Beteiligten der kantonalen Fachstellen, Vertretern der Erde Thurgau AG und den Eigentümerversprechern sei vor Ort klar darauf hingewiesen worden, dass eine verbindliche Beurteilung erst nach Vorliegen von konkreten Projekten möglich sei. Seitens ARE, Gemeinde und AfU-Abteilung Abfall und Boden sei empfohlen worden, das Deponieprojekt mit der Standortentwicklung Will West zu koordinieren. Schon jetzt könne man davon ausgehen, dass mit den Erschliessungs- und den Aushubarbeiten dieses Projektes grössere Mengen an Typ-A-Material anfallen, welche abgeführt werden müssten. Es müsse das Ziel sein, die Transportwege gering zu halten, was dem Nachhaltigkeitsprinzip und dem ökologischen Grundgedanken entspreche. Von diesem Gesichtspunkt aus wäre aus Sicht der Gemeinde eine Deponie an diesem Standort zu begrüssen.</p> <p>Die Politische Gemeinde Münchwilen führt weiter aus, auf Parz.-Nr. 753, entlang der Kantonsstrasse K64, befinde sich eine grosse Deponie, welche im Kataster der belasteten Standorte unter der Register-Nr. 4746 D 11 eingetragen sei. Die Fläche sei mit 22'000 m² und einer Mächtigkeit von ca. 6 m angegeben, was nicht unbedeutend sei. Eine Sanierungspflicht bestehe im heutigen Zeitpunkt nicht. Aus diesem Grund bestünden auch keine Sanierungsabsichten seitens der Gemeinde. Um eine Deponie wirtschaftlich zu betreiben, liege es im Interesse der Betreiber, möglichst viel Material einzubringen. Dies sei am Augenschein vom 23. Februar 2020 bereits so kommuniziert worden. Es sei von einer Aufschüttung bis zu 7 m die Rede gewesen.</p> <p>Von West nach Ost verlaufe über die Parzellen 753 und 1376 eine Regenwasserableitung NB 400, welche unter anderem auch grosse Teile der Kantonsstrassen</p>	<p>Wie bereits unter Nr. 37 ausgeführt, liegt zu der Altablagerung eine abgeschlossene Altlasten-Voruntersuchung vor. Diese kommt zum Schluss, dass der Standort belastet, jedoch weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig ist. Die Auswirkungen einer künftigen Deponie des Typs A auf diesem Standort sind im Rahmen der Projektentwicklung abzuklären und die Verantwortlichkeiten zu regeln (siehe auch Nr. 23). Dies gilt auch für den Verlauf der Regenwasserableitung. Der Standort weist aufgrund früherer Bodeneingriffe eine sehr schlechte Bodenfruchtbarkeit auf. Deren Wiederherstellung ist nicht im Rahmen einer einfachen landwirtschaftlichen Terrainveränderung möglich, sondern erfordert in jedem Fall ein Planungsverfahren. Die Gemeinde als Planungsbehörde kann darauf einwirken, ob das Vorhaben weiterverfolgt werden kann oder der Standort wieder aus der Deponieplanung zu streichen ist.</p>

Nr	Antrag/Hinweis/Frage	Art der Berücksichtigung
	<p>entwässere. Diese befinde sich bis zu 4.60 m unter Terrain. Bei einer massiven Überschüttung würde sich eine spätere Sanierung der Abfalldeponie, sowie eine Sanierung der Regenwasserableitung massiv verteuern oder sogar ganz verunmöglichen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund erachte die Gemeinde den Standort «Unders Sand» für Ablagerung von Typ-A-Material in diesem Ausmass als ungeeignet, ja sogar als inakzeptabel. Er begrüsse aber eine mögliche Terrainveränderung im Zusammenhang mit einer Kulturlandverbesserung im Ausmass von unter 20'000 m³. Hierbei müsse jedoch eine Lösung für die Abgeltung der Mehraufwendungen im Sanierungsfall gefunden werden.</p>	
40	<p>Der Thurgauische Baumeisterverein (BVTG) stellt zum Typ-A-Material fest, ziehe man die Punkte des Belagsimports, sowie die Kiesabbaumengen wie unter Punkt 3.1 der Deponiestatistik herbei, zeige sich, dass bereits jetzt ein akuter Handlungsbedarf bestehe. Deponieräume seien, wenn immer technisch möglich, regional zu schaffen. So seien zusammen mit den Deponiebetreibern Lösungen zu suchen, die nebst einer ökologischen Lösung auch eine wirtschaftliche Lösung für alle Marktteilnehmer im Bauhauptgewerbe schafften.</p>	<p>Der Konnex zwischen Belagsimporten und Typ-A-Material ist nicht ersichtlich. Wie Bericht II Abb. 22 und Bericht III, Tab. 1 zu entnehmen ist, besteht ein Bedarf an Ablagerungsvolumen im Umfang von 9.6 Mio. m³. Es wird davon ausgegangen, dass dieser etwa zur Hälfte in Deponien vom Typ A realisiert werden muss. (Abb. 22 weist eine falsche Legende auf).</p>
40	<p>Zum Volumenbedarf bei den Materialtypen D und E stellt der Thurgauische Baumeisterverein (BVTG) fest, vergleiche man die aktuellen Schwellenwerte mit den die Abnahmeverträgen der verschiedenen Fraktionen, bestehe bereits heute ein akuter Handlungsbedarf beim Material D und E.</p>	<p>Der Abnahmevertrag der KVA Weinfelden hat eine Kündigungsfrist von zehn Jahren. Dies entspricht dem im Entwurf vorgeschlagenen unteren Schwellenwert. Ein Handlungsbedarf würde unmittelbar ausgelöst, wenn dieser Vertrag gekündigt würde, oder wenn die Deponie «Burgauerfeld» das Zusatzvolumen nicht mehr aufnehmen könnte (aktuelles Restvolumen für mind. 13 Jahre, Erweiterung in Planung). Für Typ-E-Material gibt es keine Abnahmeverträge.</p>
41	<p>Pro Natura TG weist darauf hin, dass in Kapitel 5.5 fälschlicherweise die Deponie «Aspi» als Zwischenergebnis des in Revision befindlichen Kantonalen Richtplans, Kapitel 4.4 aufgeführt ist.</p>	<p>Es handelt sich um einen zu korrigierenden Fehler. Als Zwischenergebnis sind die Standorte «Zelgli» und «Oberes Schlatt» im zwischenzeitlich vom Grossen Rat genehmigten Kapitel 4.4 des KRP verzeichnet. Der Standort «Aspi» ist als Vororientierung bezeichnet.</p>
41	<p>Pro Natura TG verweist im Zusammenhang mit dem Standort «Unders Sand» auf dessen frühere Nutzung bis Ende der 60er-Jahre als Hausmüll-Deponie. Es läge ein Gutachten der Dr. Roland Wyss GmbH vom 27.10.2009 vor. Darin würde auf die Bewilligungspflicht für Eingriffe in das Grundstück hingewiesen. Bauvorhaben dürften demnach grundsätzlich eine spätere Sanierung nicht verunmöglichen.</p> <p>Für Pro Natura TG hätte eine Aushubdeponie an diesem Standort – ggf. nach erfolgter Sanierung der Müll-</p>	<p>Wie bereits unter Nr. 37 und 38 ausgeführt, liegt zu der Altdeponie eine abgeschlossene Altlasten-Voruntersuchung vor. Diese kommt zum Schluss, dass der Standort belastet, jedoch weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig ist. Die Auswirkungen einer künftigen Deponie des Typs A auf diesem Standort sind im Rahmen der Projektentwicklung abzuklären und die Verantwortlichkeiten zu regeln (vgl. Nr.</p>

Nr	Antrag/Hinweis/Frage	Art der Berücksichtigung
	<p>deponie – durchaus auch einen positiven Aspekt. Zwischen Wil-West und dem Siedlungsgebiet Münchwilen sei ein «Westpark» und ein «grünes Band» in nord-südlicher Richtung vorgesehen – dies allerdings noch ohne eine konkrete Massnahme im Agglomerationsprogramm. Ein solcher Naturkorridor könne nur wirksam werden, wenn über die A1 und das Trasse der Frauenfeld-Wil-Bahn eine Wildbrücke realisiert würde. Die Inertstoffdeponie auf der Südseite biete sich für ein solches Bauwerk an; eine moderate Geländeerhöhung nordseitig käme diesem Anliegen sicher entgegen.</p>	<p>23). Dies gilt auch für den Verlauf der das Gebiet durchquerenden Regenwasserableitung. Die Forderungen nach einer Wildtierbrücke ist nicht Gegenstand der Deponieplanung und sollte deshalb direkt bei der Projektentwicklung eingebracht werden.</p>
41	<p>Pro Natura TG merkt zu den Standortblättern in Anhang 2 an, diese beschränkten sich auf den Vermerk «Erschliessung LKW». Dies erscheine als etwas dürftig, insbesondere da der induzierte LKW-Verkehr ein grosses, wenn nicht das grösste Problem für die Akzeptanz in der Bevölkerung darstelle. Sie regt präzisere Aussagen hierzu an, insbesondere bei den Standorten «Hummelberg», «Grichtstaa», «Bärgerwilen», «Zelgli» und «Oberes Schlatt».</p>	<p>In dieser Rubrik des Standortblattes wird in erster Linie festgehalten, welche Form der Erschliessung überhaupt möglich ist. Auf dieser Stufe ist meist noch keine konkretere Aussage über die Linienführung einer Erschliessung möglich. Dies muss auf Stufe der Projektierung Berücksichtigung finden.</p>
41	<p>Pro Natura TG weist auf das Fehlen des Standorts «Unders Sand» auf Seite 14 sowie auf diverse Tippfehler hin.</p>	<p>Korrektur</p>
44	<p>Die Zürcher Kies und Transport AG beantragt in Ergänzung zur Stellungnahme ihrer Tochterfirma Deglo AG (vgl. 21) die Aufnahme des Deponiestandortes «Erweiterung Deponie Fuchsbüel 2020» als eigentlichen Standort für die Deponietypen A und B in die kantonale Deponieplanung. Es handelt sich um die Erweiterung einer seit 2006 betriebenen Hochdeponie vom Typ B mit bislang zwei Kompartimenten. Vorgesehen sind Kompartimente der Typen A und B im Umfang von je rund 450'000 Kubikmetern.</p>	<p>Es handelt sich um die Erweiterung einer bestehenden Deponie. Das Vorhaben wurde mit der Standortgemeinde vorbesprochen. Obwohl die Firma nicht direkt zur Stellungnahme eingeladen worden war, ist deshalb auf den Antrag einzutreten. Die Erweiterung wird in die Deponieplanung aufgenommen.</p>

Bild:

Deponie Kehlhof 2020, Reto Baumann